Des Freyherrn von Martini

Lehrbegriff

des

Natur- Staats-

und

Völkerrechts.

Aus dem Lateinischen.

Vierter Band,

welcher das Völkerrecht enthält.

Wien,
in der Sonnleithnerischen Buchhandlung, 1784.

Erstes Hauptstück.

Von dem Völkerrechte überhaupt.

1.

Bisher haben wir jenen Theil des Staatsrechtes, welcher die wechselseitigen Pflichten der Landesfürsten und Unterthanen oder die innern Majestätrechte enthält, vollendet. Nun schreiten wir zu dem andern Theile über, welcher von den Pflichten verschiedener Staaten gegen einander, oder von den äußern Majestätrechten handelt, deren Inbegriff schon von den ältesten Zeiten her unter dem Namen des Völkerrechtes bekannt ist. **Liv. XXI. 10. Cornel. Nep. im Themist. VII. 4.**

2. Unter der Benennung eines Volkes wird nemlich eine Anzahl von Familien begriffen, welche entweder durch Geschlecht oder Verwandtschaft, oder durch Vaterland und Sitten, oder durch alles dieses, und zugleich durch ein fortdauerndes Band einer freyen Gesellschaft unter einer gemeinschaftlichen obersten Gewalt zur wechselseitigen Sicherheit unter sich verbunden sind. Und diese letzte Bedeutung gehöret eigentlich hieher. V. L. 195. §. 2. de S. L. 6. de capt. & postl. rev. **Servius.** über den Virgil. Aen. I. 67.

3. Völkerschaften also, freye Völker und Staaten, sie mögen Reiche oder auch vereinigte Republiken seyn, was sie auch immer für eine Regierungform haben, gehören unter die gemeine Benennung von Völkern, als welcher weder die Schutzverbindung, noch der Vertrag einem anderen Staate eine gewisse vorzügliche Achtung zu erweisen, noch auch die Verbindlichkeit einen jährlichen Tribut zu zahlen, oder ein Lehenvertrag, sondern allein der Stand der Unterwirfigkeit widerstrebet. Deßwegen können Länder, welche unter der Beherrschung eines andern stehen, keine Völker genennet werden, wenn sie gleich besondere Vorrechte geniessen.

4. Die Familienhäupter welche in einen Staat zusammengetreten sind, haben zwar in Ansehung ihrer erlaubten Handlungen von der Willkühr der gan=

ganzen Gesellschaft abhangen, und in soweit einen zufälligen Stand ergreifen wollen; in Rücksicht der fremden Menschen und Gesellschaften aber, mit welchen kein Vertrag der Unterwirfigkeit oder bürgerlichen Vereinigung geschlossen wurde, blieben sie in dem vorigen Stande, das ist im Stande der Natur, welcher zwar nicht alle Gesellschaft, sondern nur jene, welche mit menschlicher Obergewalt verbunden ist, ausschließt.

5. Es ist also offenbar, daß die natürlichen Rechte, welche jeder einzeln vor der bürgerlichen Vereinigung genoß, durch die Errichtung des Vereinigungvertrages in Rücksicht der Auswärtigen nicht seyn vermindert worden, die Mitbürger haben zwar ihre natürlichen Rechte jeder für sich den übrigen sämtlich mitgetheilt; aber bey den gesammten Bürgern sind sie allezeit unverletzt geblieben.

6. Es ist aber auch kein Zweifel, daß die natürlichen Gesetze und Verbindlichkeiten, welche jedem einzeln Menschen vorher zukamen, auch allen, die im Staate versammelt sind, und also dem ganzen Volke, als einem gleichsam mystischen Körper und einer sittlichen Person obliegen, so daß diese nicht allein für den Gottesdienst und die Selbstliebe Sorge tragen, sondern auch andern Völkern nutzen und besonders von der Verletzung derselben sich enthalten müsse.

7. Die Vorschriften der Vernunft sind unabänderlich, und können weder von Versammlungen der Menschen aufgehoben, noch nach Willkühr von der bürgerlichen Obergewalt auf irgend eine Weise entkräftet werden; im Gegentheile ist es entschieden, daß eine Gesellschaft: welche wider die Regeln der Natur läuft, verboten und nichtig sey. Daraus folgt, daß die Rechte und Verbindlichkeiten eines Volkes, gleichsam ein Ganzes sey welches aus den Rechten und Verbindlichkeiten der einzelnen Glieder als aus eben so vielen Theilen entsteht; daß ein Volk also eine stärkere Verbindlichkeit habe, als ein Mensch; und daß die Verbindlichkeit eines Volkes, und des Menschen nicht gänzlich die nemliche sey.

8. Und weil jeder Mensch, jede Gesellschaft neue Rechte erlangen, und neue Verbindlichkeiten auf sich bürden kann; so hindert gewiß nichts, daß nicht auch Völker auf eben diese Art für sich sorgen, oder sich andern Völkern verbinden. Ja es gibt viele Rechte und viele Verbindlichkeiten, welche der ganzen Gesellschaft zukommen können, obwohl einzelne Menschen derselben nicht fähig sind; so kann sich, wenn sie ihre Kräfte vereiniget, größere Striche Landes zueignen, und besitzen; und den Bedürfnissen der anderen auf eine weit wirksamere Art beispringen.

9. So können ganze Völker einen Theil des Meeres, einen Fluß, eine Insel unter ihre Gewalt bringen, einzelne Menschen können es nicht; hingegen heurathen diese, üben die väterliche Gewalt aus; nehmen andere an Kindes statt an, und diese Rechte wird doch niemand einem ganzen Volke, als einer sittlichen Person und einem mystischen Körper einräumen. Deßwegen ist auch das Eigene eines Volkes von dem Eigenen des Menschen unterschieden, wie man leicht einsehen wird.

10. Auf diese Art, glaube ich, ist es einleuchtend, daß es auch ein Völkerrecht gebe, man mag das Wort Recht in einer Bedeutung nehmen, in welcher man will. Denn es ist auch bey den Völkern, den Volksversammlungen, den Rathsversammlungen der Vornehmsten, und den Monarchen, welche alle die Nazion vorstellen, etwas, das sich geziemt, das man thun muß, welches zu thun oder zu unterlassen endlich alle Völker und ihre Beherrscher das sittliche Vermögen haben; es gibt Gesetze, nach welchen dieselben ihre Handlungen einrichten müssen, und der Inbegriff dieser Gesetze, oder die **Wissenschaft** dessen, was zwischen **Völkern erlaubt oder nicht erlaubt ist**, macht die **Völker-Rechtsgelehrtheit** aus.

11. Die Pflichten des Staates und der Nazion sowohl gegen Gott, als gegen sich selbst haben wir schon zugleich mit den inneren Majestätrech-

ten im allgemeinen Staatsrechte untersuchet: sie gehören also nicht hieher, wo von den äußern Majestätrechten gehandelt werden muß; und ein Volk, welches von jenen abweicht, hat deswegen noch nicht das Völkerrecht verletzet. S. v. Ickstatt. v. R. *I.* B. *I.* H. 7. §.

12. Hierher gehört ferner jene Bedeutung des Völkerrechtes nicht, da man es ein Recht nennet, welches die natürliche Vernunft unter allen Menschen festsetzt, als welches Recht alle Völker haben; denn dieß ist nichts, als das einfache Naturrecht der Menschen, und ist von einigen mit dem Namen des Völkerrechtes belegt worden, damit es so dem Naturrechte der vernunftlosen Thiere, wenn dieser Ausdruck erlaubt ist, entgegen gesetzt werde. §. 1. Inst. de J. N. & G. L. 9. D. de J. & J. L. 84. Dig. de R. J. Cicero v. d. Pflichten. *III.* 1.

13. Weil die Rechte und Gesetze der Völker unter einander entweder aus der Wesenheit und der Natur derselben, und entweder unbedingt oder unter gewissen Umständen betrachtet, oder aber nur aus andern äuserlichen Handlungen hergeleitet werden; so ist dieses die Ursache, warum das Völkerrecht entweder das natürliche oder philosophische, oder das eingesetzte oder historische genennet wird, und warum das Naturrecht eines Volkes eben so, wie das Naturrecht eines Men-

schen

schen zuerst in das unbedingte und bedingte zerfalle, hernach aber dieselben Gründe des Daseyns und der Erkenntniß, und die nemlichen Eigenschaften habe.

14. Das Naturrecht der Völker gründet sich also auf der Wesenheit und dem Willen Gottes, und kann durch den Gebrauch der Vernunft begriffen und aus den offenbaresten Endzwecken der erschaffenen Wesen hergeleitet und dargethan werden, und dasselbe ist eben so unveränderlich, nothwendig, ewig und allgemein, als das Naturrecht der Menschen.

15. Nun wird es leicht seyn auf jene verworrene Frage zu antworten, ob das Natur- und Völkerrecht ein und das nemliche Recht sey, oder ob dasselbe seinen Vorschriften eben so, als seinem Gegenstande nach unterschieden seyn. Denn kein Vernünftiger wird läugnen, daß das eingesetzte Völkerrecht, wenn man eines zugibt, von allen Theilen des Naturrechtes unterschieden sey; daß hingegen das natürliche Völkerrecht aus den nemlichen Quellen fliesse, aus welchen das Naturrecht der Menschen geschöpft wird; und darinn stimmen auch alle ein, daß die allgemeinen Vorschriften dieser beiden Rechtszweige miteinander überein kommen. Da aber die Natur eines Menschen von der Natur eines Volkes unterschieden ist; so giebt es doch nicht wenige Grundsätze, nach wel-

chen sich die Hondlungen ganzer Völker richten müssen, wenn es auch die Handlungen einzelner Menschen nicht thun.

16. Wie nemlich aus einer Quelle mehrere Bächlein fliessen können, so haben wir auch anderswo gesehen, daß das Recht der Natur in vier Theile getheilet werde. Der erste entwickelt die Handlungen der Menschen, der zweyte die Handlungen der Gesellschafter überhaupt, der dritte die innern Pflichten der Staaten, und der vierte die äusern Pflichten der Staaten. Diese einzelnen Theile haben die ersten Schriftsteller dieser Wissenschaft nicht genug auseinander gesetzt. *) Menschen entstehen anders als Völker, diese leben anders als jene, nehmen anders zu und gehen anders zu Grund, können auch anders vervollkommet und anders verletzet werden. Cicer. de rep. *L. III.* v. Daries Beob. d. N. R. *VI.*

17. Ob man aber das Völkerrecht mit dem Hobbes **) und Heineck ***) das auf die Geschäfte der Völker angewendete Naturrecht, oder mit dem Daries ****) das nach dem Begriffe von Völkern näher bestimmte Naturrecht nennen solle, ist ein leerer Wortstreit, weil die daraus hergelei-

*) H. Groot. I. 14. Hobbes. XIV. 4. Puffend. N. u. V. R. II. III. 23.

**) XIV. 4.

***) Anfangsgr. d. N. R. I. B. 24. und folg. §.

****) Beob. VI. 14. §.

leiteten Schlüsse deßwegen nicht in Zweifel gezogen werden. Sondern es scheint vielmehr, man müsse beides vereinigen, daß also das Völkerrecht richtiger bestimmt wird, es sey das auf die Geschäfte der Völker angewendete und nach dem Begriffe von Völkern näher bestimmte Recht der Natur.

18. Eben so wenig sind die Gelehrten in der Festsetzung des eingesetzten Völkerrechtes, einig welches einige sogar für ein bloßes Hirngespinst halten; andere hingegen dasselbe in ein eigenes System gebracht uaben: obwohl auch diese auf eine zweyfache Art mit einander uneinig sind: erstens ob es gemeinschäftliche und allgemeine, oder nur besondere Gesetze seyn, die nur einigen Völkern eigen sind; hernach auf welche Grundsätze und Gründe dieselben sich stützen.

19. H. Groot, *) welcher zuerst ein positives Völkerrecht behauptete, hat die ausdrücklichen Verträge und die Gebräuche aller, oder wenigstens vieler Völker angeführet, und Chr. Wolf **) hat, um denselben mehr Kraft zu verschaffen, eine Demokratie, der Völker erdichtet, welche darin bestünde, daß alles, was der grössern Anzahl gefiele oder nicht gefiele, auch von den

*) Vom R. d. K. u. F. I. B. 12. §. n. 2.

**) V. R. Vorr. 19. 20. §.

den übrigen sittlichen Personen dieses größten Staates müßte angenommen oder verworfen werden müsse. **Vattel** *), dem diese beiden Meinungen nicht genug zu thun schienen, hat sich selbst auf gewisse, wegen wechselseitiger Nothwendigkeit und Nützlichkeit vorausgesetzte Einverständnisse berufen.

20. Zwischen allen Völkern ausdrücklich oder stillschweigend geschlossene Verträge aber können nicht angenommen werden, weil es viele Völkerschaften giebt, die kaum dem Namen nach, zu geschweigen durch Gesellschaft und Verkehr andern bekannt sind. Was aber die natürliche Demokratie betrift; so hätte sie erst dann einem Grund, wenn die einzelen ihren Willen, wie jeder Hausvater der ganzen bürgerlichen Versammlung, so der Gesamtheit der Völker unterworfen hätten; da man aber nicht zeigen kann, daß dieses geschehen sey; so ist es natürlich. daß dieser größte Staat nicht von der obersten Gewalt der mehrern Völkern, sondern von Gott allein abhange.

21. Weil endlich die Voraussetzung allzeit aufhört, so bald die Wahrheit da ist; so kann auch die Voraussetzung der Verträge durch die entgegensetzte Erklärung eines jeden Volkes vereitelt werden, oder wenn man sagen will, daß die Einwilligung von dem na-

*) V. R. Vorr. 21. §.

natürlichen Gesetze vorgeschrieben, und also standhaft und unwiderruflich sey, so werden nothwendige und durch das Licht der Vernunft allein und ohne eine andere That erkannte Gesetze da seyn, und folglich irrig mit dem eingesetzten Rechte vermenget werden. Hieraus erhellet, daß es gar kein positives und zugleich allgemeines Völkerrecht gebe.

22. Doch wird niemand läugnen, daß es einen grossen über einander gethürmten Haufen solcher Verträge, daß es Gewohnheiten gebe, welche der Gebrauch und die Gewohnheit meistens unter den Völkern Europens eingeführet haben, zu deren Beobachtung alle einzelen Völker durch ein desto stärkeres Band der Gerechtigkeit verbunden sind, je weniger es erlaubt ist andere aus dem Besitze eines einmal anerkannten Rechtes zu verdrängen.

23. Puffendorf, Heineck und andere verneinen zwar, daß der Inbegriff solcher Verträge und Gebräuche Gesetze seyn, weil ihrer Meynung nach nur die Befehle eines Obern so genennet werden; es ist aber schon anderswo gezeiget worden, daß diese sich nicht so viel um die Sachen als um die Worte zanken. Doch muß man die Verderbnisse und Mißbräuche, welche sie unter den Gewohnheiten anführen, genau von denselben unerscheiden. Ickstatt. v. R. *VI.* B. 1. u. f. H.

24. Diese Wissenschaft braucht verschiedene Hilfkenntnisse, nemlich nebst dem Naturrechte, das allgemeine Staatsrecht und das philosophische Völkerrecht, man muß sich auch um Kenntnisse der Staaten und der Geschichte der Völker bewerben, ferner muß man mit den Verträgen, Bündnissen, Friedensschlüssen, Ceremonien und Gebräuchen der Länder genau bekannt seyn, welches ohne grossen Scharfsinn und lange Uebung nicht kann erhalten werden. *)

25. Wie vortrefflich aber die Wissenschaft des natürlichen Völkerrechtes sey, und wie sehr dem menschlichen Geschlechte daran liege, daß sie ordentlich behandelt werde, erhellet schon daraus genug, daß es sehr wenig Menschen giebt, welche blos nach dem natürlichen Rechte leben können, nachdem einmal die Staaten eingeführet sind: dahingege nwerden die Völker, welche noch im ursprünglichen Stande leben, meistens nach diesem gemeinen Rechte aller Völker beurtheilet, dessen Unwissenheit oder Verletzung das Unglück und selbst den Untergang nicht nur eines oder des andern Menschen, sondern ganzer Gesellschaften befördern könnte.

*) *Ev. Otto* Nat. Rerump. Traject. 1739. Moser. v. R. zur Friedensz. Tübing. 1752. und zur Kriegsz. Frankf. 1763. Achenwall. Europ. Reichs = Satzungen. Götting. 1762.

te. H. Groot. R. d. K. u. F. Vorr. 2. §. Boehmer. J. P. V. P. sp. Cap. III. §. 17. sch. 2.

26. Uibrigens muß man das Staatsinteresse nicht mit dem Völkerrechte vermengen: denn dieses erkläret nicht, was recht, sondern was in den vorkommenden Fällen nützlich sey. Deßwegen muß man das, was anderswo überhaupt von dem Unterschiede zwischen dem natürlichen Rechte und der Staatsklugheit ist gelehret worden, auch insbesondere auf das Völkerrecht und das Staatsinteresse anwenden.

Zweites Hauptstück.

Von der Gleichheit der Völker und andern damit verbundenen Rechten.

27.

Weil die einzelen Völker als eben so viele sittlichen Personen, welche im Stande der Natur leben, und also ihre ursprünglichen Rechte geniessen, zu betrachten sind; so folgt, daß dieselben mit Recht von aller Gefahr sich frey bewahren, und sowohl die Unabhängigkeit von der Willkühr eines andern, als auch die vollkommene sitt-

liche

liche **Gleichheit** mit den übrigen Völkern behaupten können, daher werden sie gehalten seyn in ihren Angelegenheiten das gelten zu lassen, was sie in den Angelegenheiten anderer Völker für recht und billig gehalten hätten. Phädrus. *I* 25.

28. Hieraus wird nun offenbar erwiesen, daß ein jedes Volk nicht nur von der Seele, dem Leibe, den Gütern und dem Habe der einzelen Bürger alles äuserliche Unrecht abzuhalten vermöge der bürgerlichen Vereinigung verbunden sey, sondern, daß es auch jene Rechte habe, durch die es bewirken könne, daß eben diese Vereinigung eben diese Regierungart, die Grundgesetze, die Majestätrechte und derselben Gebrauch fortdauern; alles aber, was das bürgerliche Band zertrennen und demselben also den Untergang zuziehen könnte, aus dem Wege geräumet werde.

29. Aus der Gleichheit der Staaten ist auch die **Unabhängigkeit** derselben leicht zu verstehen. Deßwegen können sie ihre Handlungen frey und ohne jemanden andern zu Rathe zu ziehen bestimmen, wenn sie nur andere Staaten nicht verletzen; daher sind sie auch hienieden keinem Herrn oder Obern keinem Richter niemandens Gerichtbarkeit unterworfen und folglich vom Gehorsame und eigentlicher Strafe frey.

30. Endlich können sie auch die Regierungart erwählen, die ihnen am beßten gefällt, die-

selbe

selbe verändern, Titel annehmen, welche sie wollen, und alle Majestätrechte aus eigener Willkühr ausüben, so daß sie niemanden, weder einem Menschen, noch einem Volke Rechenschaft, von ihren Handlungen zu geben verbunden sind.

31. Wenn wir also bloß auf das unbedingte Völkerrecht sehen, so hat eine Nazion, oder ihr Regent, der in seinem eigenen, von andern unabhängigen Lande den Titel eines Kaisers, Königs, Herzogs annehmen will, nicht nöthig, selben von andern erst zu erhalten. Daß aber der römische Hof einigen Königen den Titel des Apostolischen, des **Allerchristlichsten**, des **Katholischen**, des **Vertheidiger des Glaubens**, des **Getreuesten** gab, dieses muß aus andern Gründen, nämlich aus der Natur unserer Kirche erkläret werden. Aus eben diesem Grunde folget, daß eine Nazion weder die Bürger einer andern, die sie auf einem Grunde, welcher niemanden gehöret, oder einem dritten eigen ist, betritt, noch derselben Schiffe oder Waaren ihrer Gerichtsbarkeit unterwerfen könne.

32. Da endlich die Nazionen, wenn man sie in ihrem ursprünglichen Stande betrachtet, vollkomen die nemlichen Rechte haben, so kann bei keiner einiges **Vorrecht** oder **Vorrang** (praecedentia) Statt haben; sondern so lange dieser Stand währet, müssen vielmehr gleiche Verbindlichkeiten, gleiche Rechte von allen behauptet wer-

den. Eine jede Nazion hat also gleiches Recht auf eine einfache Achtung, jede Nazion kann, ohne ein Gesetz zu verlezen, gewisse Dinge nicht wissen, ihre Vollkommenheiten vermehren, wenn sie nur keine Mittel dazu gebrauchet, wodurch die Rechte einer andern gekränket würden.

33. Gewiß eine jede Nazion, sie habe was immer für eine Regierungsform, hat die nemlichen inneren, und äusseren Majestätsrechte. Wenn wir also die Nazionen ohne auf das Zufällige, oder Willkührliche zu sehen mit einander vergleichen, so werden wir bei ihnen einzeln, und im besonderen betrachtet gar keinen Unterschied finden. Eben dieses gilt auch von den Beherrschern der Nazionen. Wenn diese in ein fremdes Staatsgebieth kommen, verlieren sie weder die höchste Gewalt in ihrem Lande, noch unterwerfen sie sich dadurch der Obergewalt des andern Regenten

34. Zu diesen Vollkommenheiten der Nazionen gehöret sowohl die Bildung des Verstandes, und des sittlichen Zustandes, als auch die Vergrößerung der Volksmenge, und die Vermehrung der Kräfte. Also wird niemand, glaube ich, so albern seyn, daß er nicht zugebe: jede Nazion könne bei sich die schönen Künste begünstigen, gute Sitten einführen, und ihrem Verderbnisse vorbeugen, ihre Macht, doch ohne Verlezung der anderen vermehren, und ihren Unterthanen beistehen,

daß ihnen die Wege, sich auf eine rechtmäßige Art zu bereichern, nicht abgeschnitten werden. Daraus fliessen auch die Rechte, sich sowohl Dinge in Besiz zu nehmen, die niemanden gehören, als auch jene, die schon jemanden eigen sind, auf rechtmäßige Arten, als Verträge, äusserlichen Handel, oder Erbschaftrn zu erlangen.

35. Und doch haben einige geglaubt, man könne aus dem älteren Ursprunge der Nazionen ihren Vorrang, aus dem Blühen der Künste und Wissenschaften, aus der Reinigkeit der Religion ein Recht auf größere Achtung, aus einer Macht, die sich nachdrücklicher zeigen kann, oder aus dem, wenn eine Nazion mehrere Reiche in sich vereiniget, ein Vorrecht herleiten. Aber der Schluß von der Verschiedenheit der Zeit auf die Verschiedenheit der Rechte, geht nicht an; und die Vorzüge des Verstandes und Willens sind nicht der Maaßstab der einfachen, und vermög des Naturrechts schuldigen Achtung, wohl aber der erworbenen, und zufälligen.

36. Endlich gleichwie die grössere physische Kraft kein grösseres moralisches Vermögen in sich enthält, eben so geben die übrigen Eigenschaften nicht so sehr ein vollkommenes Recht auf einem zufälligen Vorrang, als sie jenen, welcher sie besitzet, nur zu selben geschickt, des selben würdig machen. Denn wer wird wohl behaupten, daß ein

gelehrter Mensch oder ein Riese mehr natürliche Rechte habe, als ein Ungelehrter, oder ein Zwerge?

37. Man sage nicht, wie **Daries** *) und **Vattel**, **) der erste Siz, und Rang sei nichts anderes, als der erstere Ort, von welchem jener, der ihn einmal besetzet hat, nicht mehr verdränget werden kann. Aber es hindert ja nichts, den Ort, welchen ein jeder besezet, den anderen gleich zu halten, die Herrscher der Nazionen, oder ihre Repräsentanten können an einem runden Tische sizen oder wechselweise eben den Ort besezen. Gleichwie ferner niemand die Nazionen zwingen wird, daß sie mit anderen auf dem nemlichen Gebiethe zusammen tretten, eben so wenig kann eine die andere durch äusserliche Gewalt zwingen, daß diese die Religion der andern für reiner halte.

38. Sezen wir aber den Fall, daß Staaten in einen solchen Zustand geriethen aus dem sie sich nicht loshelfen können, ohne die Sachen oder die Güter anderer Staaten anzugreiffen, da können sie nach dem **Nothrechte**, oder wie es andere lieber nennen, von der Nothwendigkeit begünstiget, ihre Rettung suchen, und dazu fremde Sachen gebrau-

*) I. J. U. §. 956.

**) II. B, III. H. 37. §.

brauchen, oder wohl gar mit dem Wesen derselben schalten, wenn sie nur die Gränzen beobachten, welche auch einzelne Menschen die in gleicher Gefahr sind, wie wir anderstwo bewiesen haben, nicht überschreitten dürfen.

39. Sie haben also ein vollkommenes Recht fremde Schiffe wegzunehmen, zurückzubehalten, und sich derselben zu bedienen; die befestigten Pläze, oder Festungen ihren Nachbarn in Besiz zu nehmen; in fremde Hafen einzulauffen um sich mit frischem Wasser, und Lebensmitteln zuversehen; neue Wohnsitze zu suchen, wenn sie mit Gewalt aus den ihrigen vertrieben worden; und die nothwendigen Waaren anzukauffen, so oft dieses die wahre, und äußerste Noth, nicht aber nur ihre Bequemlichkeit, oder Nuzen fodert. Wenn nur vorher alle linderen Mittel vergebens versuchet worden, wenn das andere Volk nicht eben diese Noth drücket, und sobald es seyn kann, der Schaden gänzlich ersezet wird.

Vergleich Ickstatten's V. R. 2. B. 8. H.

Drittes Hauptstück.

Von der Billigkeit der Nazionen.

40.

Da wir kurz zuvor bewiesen haben, daß alle Nazionen verbunden seyn sich unter einander zu unterstüzen, und destomehr von allen dem zu enthalten wodurch eine die andere verlezte, so ist es offenbar, daß die Pflichten der Nazionen entweder Pflichten der **Billigkeit** d. i. unvollkommene, zu denen man niemanden zwingen kann, oder Pflichten der **Gerechtigkeit** d. i. vollkommene seyn, welche mit Gewalt erzwungen werden können. Jene werden wir in diesem Hauptstücke erklären, diese im folgenden.

41. Man kann gewiß keine Nazion aufweisen, die nicht bisweilen wenigstens in einigen Stücken einen höheren Grad der Vollkommenheit erreichte, wenn sie von anderen Nazionen mit Sachen, oder durch thätige Mitwirkung unterstüzet würde. Die Natur hat also einer jeden das Gesez vorgeschrieben, daß sie mit aller Anstrengung zur Beförderung ihres gemeinschäftlichen Nuzen beitragen sollen; denn es ist der Natur gemäßer

sagt

sagt Cicero *) für die Erhaltung aller Nazionen, und um ihnen allen, wenn es möglich ist, nüzlich zu seyn, die größten und beschwerlichsten Arbeiten unternehmen, als einsam leben, wenn man auch nicht nur ohne alle Ungemächlichkeit, sondern auch in den größten Vergnügungen und im Uiberflusse an allen Dingen leben könnte.

42. Aus diesen folgt offenbar, daß die Nazionen gegen einander freundlich, sich ihre Liebe durch äusserliche Handlungen zeigen (humanae) daß sie mitleidig seyn sollen, und dieses nicht nur gegen freundlich- sondern auch gegen feindlich gesinnte (inimicae) denn diese hassen ist auch dem natürlichen Rechte entgegen. Daher geschieht es, daß benachbarte Nazionen, oder ihre Herrscher sowohl bei glücklichen Ereignissen, wie bei Heurathen, bei der Geburt eines Erbprinzen, bei Krönnungen, bei einem Friedensschluße ihre Freude als auch bei unglücklichen Fällen, wie bei Todesfällen, Empörungen, grossen Feuersbrünsten, Erdbeben ihr Bedauren zu bezeigen pflegen.

43. Und diese Pflicht sich ihre Liebe thätig zu bezeigen leidet deßwegen keine Ausnahm, wenn zwo Nazionen mit einander in einen Krieg verwickelt sind, oder entgegengesezte Religionen ha-

*) Von den Pflichten III. 5.

ben; denn gleichwie es verbothen ist, seine Feinde hassen, eben so sind diese Pflichten nicht in einer bestimmten Religion, sondern selbst in der Natur der Nazionen genugsam gegründet.

44. Damals aber zeiget sich die wechselseitige Liebe der Nazioneu am meisten, wenn sich die eine der anderen Verstand, Willen, und den äusseren Stand zu vervollkomnen bestrebet. Hieher gehöret vorzüglich die Sorge allen durch Belehrung und Beispiele wahre Begriffe von Gott, und seinen Eigenschaften einzuflössen. Denn nebst dem, daß die entgegengesezten Meinungen in der Religion einen offenbaren Irrtum oder Unwissenheit bei einer der beiden Nazionen anzeigen, so geben sie auch zu immerwährenden Gezänke, und Haße Anlaß; da hingegen ein gleichförmiger, und ächter Gottesdienst die Nazionen mit einem neuen Bande auf das engste verbindet.

45. Und hier treffen zwo Pflichten zusammen, die eine ist nemlich die Pflicht gegen das höchste Wesen, dessen Ehre alle Nazionen, wie jeder einzelne Mensch, verherrlichen sollen; die andere aber ist die Pflicht gegen andere Menschen, weil dem menschlichen Geschlechte sehr daran ligt, daß die Menschen aus einem so schädlichen Irrtume gerissen werden. Darum kann auch die Versammlung zur Fortpflanzung der wahren Religion nicht genug gelobet werden.

CXVI Psalm. 1. V. 46.

46. Aber wie groß ist erst die Gottlosigkeit derjenigen, welche des eigenen Vortheils wegen den Irrtum begünstigen, und jede Religion für gut genug halten, wenn nur die physische Macht ihres Staates dadurch verstärket wird. Gewiß, die Gründe, welche einige für die Duldung der Religionen ohne Unterschied angeführet haben, beweisen nur so viel, daß Gewalt, Furcht, und Zwang nie wahre Begrieffe von dem höchsten Wesen beibringen können.

47. Die nächste Pflicht nach dieser ist, daß die Nazionen sich bestreben sollen die Künste und Wissenschaften zur Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit zu befördern, und mit vereinigter Anstrengung immer neue Wahrheiten zu entdecken. Wir haben gesehen, daß deßwegen gelehrte Männer, als Erdmesser, Sternkündige, Aerzte, Geschichtschreiber oft in fremde Länder geschicket worden sind. Eine Nazion könnte diesen einen freien Zutritt, und die übrigen Mittel den gewünschten Endzweck zu erreichen ohne die größte Unbilligkeit nicht versagen.

48. Auch mangelt es uns nicht an Beispielen, daß Nazionen die Geseze von anderen genommen haben, wenn selbe wegen ihrer Vortreflichkeit berühmt waren. Wir dürfen uns nur auf Rom erinneren, welches den Stoff zu den 12 Tafeln-Gesezen aus Griechenland gehollet hat. Und ge-

wiß die Wissenschaften, und schönen Künste machen den Menschen feiner, und die Sitten sanfter.

Ovid. Pont. II. IX. 48.

49. Die Vervollkommung des äusserlichen Zustandes besteht darinn, daß die Achtung und der Ruhm der Nazion sich vermehre, daß sie an allen Sachen Uiberfluß habe; die Nazionen müssen also nichts unterlassen, damit eine von der anderen eine bessere Meinung habe; damit alle Nazionen alle die Dinge leichter erhalten können, welche sie für ihre Bedürfnisse, zu ihrem Nuzen, und zur Annehmlichkeit des Lebens brauchen. Weil aber nicht jedes Land alles hervorbringet, so folget, daß ein Land mit seinem Uiberflusse dem Mangel des anderen, entweder umsonst, und aus Wohlthätigkeit, oder wenigstens durch einen Tauschvertrag zur Hilfe kommen müsse.

50. Die Natur der Billigkeit fordert also, daß eine Nazion der anderen nicht nur jene Dinge leiste, welche jenen, die selbe empfangen nüzlich, denen aber, welche selbe leisten unschädlich sind, z. B. einen guten Rath in einem zweifelhaften Unternehmen, Heilmittel bei einer epidemischen Krankheit, Vermittlung zu einem Friedensschlusse; sondern auch jene welche eine Nazion nicht ohne ihren Nachtheil gewähren kann, z. B. Lebensmit-

mittel be einer Hungers-noth, oder Soldaten, um einen ungerechten Feindabzutreiben.

Vergl. Liv. XXXIII. 33.

51. Da der Handel in einer wechselseitigen, und durch Verträge bestimmten Mittheilung der Dinge besteht, so erhellet hieraus, daß selber nicht nur zwischen einzelnen Menschen, sondern auch zwischen Nazionen den größten Nuzen verschaffe. Denn sonst müßten sie wegen der Entlegenheit der Oerter viele Dinge entbehren, welche doch im menschlichen Leben nöthig sind. Und weil die Verbindlichkeit zum Endzwecke die Nothwendigkeit in sich schließet, die dazu tauglichen Mittel anzuwenden, so muß jede Nazion von ihrer Seite alles mögliche thun, was den Handel blühend machen kann.

52. Deßwegen müssen 1) Handelpläze, Märkte, und sichere Häfen errichtet werden, damit Waaren eingeführet, gemächlich, und ohne lange Verzögerung umgetauschet werden können. 2) muß das **Vorkaufrecht** oder das Recht die eingeführten Waaren eher zu kaufen, als andere sie kaufen dürfen, und das **Stapelrecht**, oder das Recht die Waaren, welche auf einem öffentlichen Fluße ankommen, anzuhalten, damit sie da verkaufet,

oder

oder verzollet werden, nicht leicht ertheilet werden. Geseze aber, die gegen Fremde ungerecht sind, und die zu vielen Zölle müssen abgeschaffet werden.

53. 3) Sollen **Consule** angestellet werden, das ist, Männer, welche in den Handelpläzen, und Häven über die Privilegien ihrer Nazion wachen, die unter den Handelsleuten ihrer Nazion entstandenen Strittigkeit kurz, und ohne grosse Unkösten entscheiden; endlich müssen die einzelnen Nazionen alles was sonst noch den Handel befördern kann, verordnen.

54. Man könnte aber vielleicht sagen: es wäre thöricht, und wider alle Regeln der Klugheit, jenen Hilfe leisten, welche die ihnen dadurch verschaften Kräfte einst zu unserem Verderben verwenden könnten. Doch aus diesem folget weiter nichts anderes, als daß die Nazionen in ihrer Wohlthätigkeit, und Verkehr immer in gewissen Schranken bleiben sollen. Denn Nazionen erhalten sich gewiß leichter durch eigene Kräfte aufrecht als einzelne Menschen, sie müssen also den Bedürfnissen der anderen nur so weit abhelfen, daß sie die Pflichten gegen sich selbst nicht ausser Augen lassen.

55. Keine Nazion wird also auf sich selbst so übel bedacht sein, daß sie ihren Feinden Waffen, oder Lebensmittel verschaffe, oder die Kunst lehre

brauch-

brauchbarere Kanonen zu giessen, bessere Kriegsschiffe zu bauen, die Fische einzusalzen, oder andere geheime Kunstgriffe jemanden gleich entdecke. Denn wir sind nicht verbunden anderen nüzlich zu sein, wenn dadurch ein grösserer Verlurst auf uns zurückfiele. **Phädr. V. Fab. im Anhange.**

56. Derohalben muß es der Beurtheilung einer jeden Nazion überlassen werden, ob, und auf welche Art sie anderen Hilfe leisten könne; und weil sich noch niemand gefunden, dessen Kräfte den Bedürfnissen aller übrigen hinreicheten, so kann eine Nazion der einen ohne Unrecht eben das versagen, was sie einer anderen zugestanden hat. In diesem Falle muß hauptsächlich auf die Dankbarkeit Rücksicht genommen, und wenn alles Uibrige gleich ist, jene den Anderen vorgezogen werden, von denen wir schon mehrere Wohlthaten empfangen haben.

57. Aus diesem können wir leicht begreiffen, daß es dem Urtheile einer Nazion überlassen werden muß, ob sie unter zwei Kriegenden das Amt eines Schiedrichters selbst auf sich nehmen könne, oder nicht; ob sie den durch keine besonderen Verträge bestimmten Handel mit den Nachbarn fortsezen, oder einschränken, oder auch gänzlich aufheben wolle. Denn was sollte sie thun, wenn ihr die Nachbaren ihre Waaren nicht um einen billigen Preis abkaufen, oder die ihrigen verkaufen wollten? wenn die Waaren, oder Menschen von

der Seuche angestecket wären, könnten wir sie nicht 30, oder 40 Täge an unseren Gränzen Kontumaz halten, oder sie gar nicht ins Land hereinlassen? Wir stimmen also dem H. Groot nicht bei, *) der ohne Unterschied behauptet, daß man die Flüchtlinge aufnehmen, und was man der einen Nazion gestattet hat, auch der andern gestatten müsse.

58. Auch hierinn zeiget sich der Nazionen wechselseitige Freundlichkeit und Gefälligkeit, wenn man eine Handlung, die in einem fremden Staatsgebiethe giltig vorgenommen worden, und ihren eigenen Landesgesezen nicht entgegen ist, auch in seinem Lande gelten laßen. Die sich dessen weigern, könnten sich hernach gar nicht beschweren, wenn auch die anderen sich weigerten, die Giltigkeit und Kraft anderswo geschlichteter Geschäfte zu erkennen. Da nun dieses den Handel, und die Freundschaft unter den Nazionen über die Maßen stören würde, so liegt allen sehr daran, daß nie Beispiele einer solchen Unbilligkeit gegeben werden.

59. Daher geschicht es auch, daß Fähigkeiten, und Eigenschaften, die jemand in einem Staate hat, z. B. wenn jemand in einem Lande adelich, mannbar, volljährig oder für ehelich erklä-

*) R. des K. und F. 2. B. 2. H. 16. 22. §

kläret worden ist, auch in einem andereu dafür erkennet zu werden pflegt. Ferners wäre es nicht billig, wenn Testamente, Ehen, oder andere Verträge an einem anderen Orte ihre Wirkung nicht hätten, da sie doch nach den Förmlichkeiten des Ortes, in welchem sie geschlossen werden, eingerichtet sind.

60. Aus eben dieser Ursache endlich ficht eine Nazion die über Güter, welche in ihren Gebiethe liegen, gemachten Anordnungen nicht an, wenn sie nicht wider die Geseze laufen, welche dort in Ansehung der unbeweglichen Güter gegeben worden sind. Denn gleichwie der Staat seinen Bürger verbiethen könnte fremde Mädchen zu heurathen, so könnte er auch ohne ungerecht zu seyn die Fremden von der Erwerbung unbeweglicher Güter ausschliessen, deßwegen sind wir mit Christ. Wolfen nicht gänzlich einverstanden, der behauptet, daß ein bei einer Nazion gerichtlich gemachtes Testament, auch bei der anderen müsse angenommen werden, weil diese die Gerichtbarkeit der anderen anerkennen muß; denn die Gerichtbarkeit gilt zwar in dem Gebiethe einer jeden Nazion, aber nicht ausser demselben.

61. Obwohl die in diesem Hauptstücke angeführte Pflichten nur unvollkommen und zwangfrei sind, weil sie in dem Hauptsaze der unvollkommenen Pflichten: Hilf anderen, enthalten sind, daß

al-

also die Nazion, welche sie nicht erfüllet, zwar unbillig, aber nicht ungerecht genennet werden kann; so sind doch immer die wichtigsten Beweggründe da, welche die Nazionen zur wechselseitigen Ausübung der Pflichten der Feundschaft, und Billigkeit aneifern müssen, weil die Beobachtung dieser Geseze viele Vortheile bringt, und den Nazionen welche selbe übertretten, von den andern nicht geringe Nachtheile bevorstehen. V. Köhler N. R. VII. Abschn. §. 16. 48.

62. Hiemit glaube ich deutlich genug bewiesen zu haben, daß es unvollkommene Pflichten gebe, welche eine Nazion, als Nazion betrachtet, den übrigen leisten muß, obwohl Daries *) von einer ganz anderen Meinung ist. Man kann aber doch nicht läugnen, daß diese Pflichten zuweilen vollkommene werden können, nämlich wenn die äusserste Noth vorhanden ist, oder ein Vertrag dazu kömmt, wie ich an einem anderen Orte gezeiget habe.

Vier=

*) I. I. V. §. 950.

Viertes Hauptstück.

Von den unbedingten Gerechtigkeitpflichten der Nazionen.

63.

Es ist gar kein Zweifel, daß die Nazionen, welche, wie wir erst gesehen, zur Aufrichtigkeit und Billigkeit verbunden sind, von Natur auch Pflichten der Gerechtigkeit haben; denn es ist gewiß, daß die Gesetze, andere nicht zu verletzen, und einem jeden das Seinige zu lassen, sich eben so auf die Nazionen, als auf die einzelnen Menschen erstrecken. Aus diesem Grunde kann man jene widersinnige Meinung hinreichend widerlegen: daß die Nazionen von Natur in einem Stande des Krieges aller wider alle leben.

64. Und dieser Theil des Völkerrechtes, welcher die vollkommenen Pflichten der Nazionen unter sich erkläret, heißt das strenge (cogens) oder das eigentliche Völkerrecht, und ist in diesem Satze enthalten: **Was die Nazionen nicht wollen, daß ihnen geschehe, das sollen sie auch anderen nicht thun.** Eine Nation, welche diese Pflichten über-

überträte, verstieße wider die Gerechtigkeit, und verletzte die anderen.

65. Daher handeln die Nazionen ungerecht. 1) Welche die Gleichheit, und Unabhängigkeit der anderen, oder irgend ein anderes Majestätrecht zu schmälern suchen. 2) Welche die gesezmäßige Regierungart, die ein Volk einmal gewählt hat, zu ändern, oder auf was immer für eine Art umzustürzen trachten. 3) Die ein fremdes Staatsgebieth beunruhigen 4) Bürger fremder Staaten, oder auch ihre Sachen verletzen. 5) Endlich, welche eine andere in dem jeder Nazion zustehenden Rechte durch erlaubte Mittel seine Macht zu vergrößern, hindert. Geschieht nun so etwas, so hat die verletzt e Nation gegen die Verletzende eben das Recht, welches ein beleidigter Mensch wider den andern hat, der ihm eine Unbild anthut.

66. Und aus diesen erhellet, daß eine Nazion nicht nur nichts thun dürfe, was der anderen zur Verachtung, oder zum Schimpfe gereichet, sondern, daß sie der Natur nach nicht einmal Zeichen einer größeren Ehre, und Achtung, oder besondere Ehrentitel von einer Nazion fordern könne, wenn sie nicht durch einen Vertrag, oder stillschweigende Einwilligung einen Titel, oder Vorzug, schon auf immer bekommen hat.

67. Weil aber jener, der gegen einen gefällig ist, dem anderen dadurch kein Unrecht thut, so kann eine Nazion der anderen einen neuen Titel zugestehen, einen gewissen Platz einräumen, die Erlaubniß geben mit ihren Unterthanen Verkehr zu treiben, was sie doch alles den übrigen Nazionen, ohne ungerecht zu seyn, versagen kann. Vergl. Groot. L. III. 21. 1,

68. Nicht minder folgt hieraus, jene Nazion könne dem Vorwurfe einer Ungerechtigkeit nicht entgehen, welche sich in die Angelegenheiten anderer ungebeten mischet, über selbe zu urtheilen sich anmasset, welche ihre Religion anderen mit Gewalt aufdringen will, oder eine fremde Religion zur Verachtung und zum Schimpfe jener Nazion verabscheuet, die sich zur selben bekennt; welche endlich, die Beschwerden fremder Unterthanen zum Vorwanden ihrer Habsucht gebrauchten, und derselben Halsstärigkeit mit Rath, oder That unterstützten. Denn wenn Unterthanen nie das Recht haben die Waffen wider ihren Regenten zu ergreifen, wie sollen es in ihren Namen andere thun können, denen doch keine Unbild geschieht?

69. Aus eben diesem Grunde folget, daß es einer Nazion nicht erlaubet ist, der anderen die Eigenschaften vorzuschreiben, welche der König, den sie sich wählt haben soll, oder einen König zu tadeln, der mehrere Gemahlinnen hat, oder

einige Unterthanen strenger strafet. Denn niemand kann sich ein Urtheil über die Handlungen der anderen anmassen, ohne zugleich ihre Gleichheit, und Unabhängigkeit zu verletzen.

70. Da weiters sowohl ein fremdes Staatsgebieth beunruhigen, als auch fremde Bürger kränken eine Verletzung der Nation selbst ist, so folget, daß einer jeden Nazion das Recht ihr Gebieth, und die Sachen ihrer Bürger zu besitzen, sie zu gebrauchen, und zu geniessen ungekränket müsse gelassen werden, und daß folglich niemand wider den Willen des Regenten, sich derselben Besitz anmassen, noch Bürger zu Kriegsdiensten, zum Heurathen, oder aus einer anderen Absicht mit Recht wegführen könne. Und wenn andern, Nazionen solche Handlungen gestattet werden, so sieht jedermann leicht ein, daß auch die Bedingniße unter welchen diese Erlaubniß ertheilet worden, heilig gehalten werden müssen.

71. Nicht nur jene verletzen uns, welche uns unsere Sache, oder einen Theil derselben entziehen, sondern auch die es hinderen, daß wir von unserem Rechte Gebrauch machen; daraus folget also deutlich, daß man ohne ungerecht zu seyn eine Nazion nicht hinderen könne mit Fremden Handlung zu treiben, oder von ihren Freunden Hilfsvölker zu erhalten, oder durch erlaubte Mittel seine Macht zn vergrößeren.

72. Aber wenn es einer Nazion beliebete, lieber mit dieser, als der anderen ihre Sachen zu vertauschen; wenn sie ihre eigenen Waaren theurer biethet, als jenen, welche selbe kaufen wollen, billig scheinet, wenn sie endlich eine Nazion von gewissen Handlungen, welche sie doch anderen ohne Unterschied gestattet, ohne Beschimpfung, ausschließet; in diesen Fällen beklageten sich dieselben ohne Grund über eine Unbild, weil jene Nazion sich hierinn nur ihres Rechts gebrauchet.

Fünftes Hauptstück.

Von den Rechten der Nazionen in Ansehung des Eigentums.

73.

Jene, welche sagen, das Eigentum habe nur aus einem gegenseitigen Einverständniße entspringen können, und es doch nicht zu behaupten wagen, daß alle Menschen einen solchen allgemeinen Vertrag eingegangen seyen, glauben, es gebe unter den verschiedenen Nazionen gar kein Eigenthum. Wir haben aber schon an einem anderen Orte gezeiget, daß der Ursprung des Ei-

gentumes ohne allen besonderen Vertrag aus dem Rechte sich die Sachen zuzueignen, hergeleitet werden müsse. Es ist also außer allen Zweifel, daß auch Staaten, und Nazionen, weil sie die Rechte einzelner Personen haben, fähig sind das Eigenthum entweder auf eine ursprüngliche oder abstammende Art, zu erlangen.

74. Bynkershök (*) irret also, wenn er den Ursprung des Eigentums dem bürgerlichen Privatrechte zuschreibet. Die Bürger, sagt er, haben sich einverstanden, daß ein jeder das Seinige insbesondere und gesichert haben soll, auch ohne eben im natürlichen Besitz zu seyn; Gribner (**) sagt beinahe eben dieses. Wer wird aber Nazionen das Recht des Eigentumes absprechen, da es gewiß ist, daß sie ihr Staatsgebieth besitzen, allen Nutzen daraus ziehen, nach Gutdünken damit schalten, und walten können? Aber dieses Eigentumsrecht wäre unnütz, wenn es von dem physischen Besitz jeder einzelnen Sache abhinge. Obwohl also die **Erwerbung** des Eigentumrechtes, den physischen Besiz und den Willen die Sache als sein Eigentum zu haben, erforderet, so ist doch dieser Wille allein

*) De dominio maris. c. I.

**) Pr. I. N. III. B. III. Haupst. §. VI. 2. Anm.

hinreichend selbes zu behalten. Vergl. Barbeyrac über Puffend. IV. B. 4. Haupst. 4. §. 2. Anmerk.

75. Nazionen erwerben sich auf die ursprüngliche Art das Eigentum, wenn sie Sachen welche 1) niemanden zugehören 2) wirklich, und 3) mit dem Willen ergreifen, selbe als ihr Eigentum zu haben. Wenn nun diese Ergreifnng von einer ganzen Gemeinde geschieht, so entsteht dadurch ein gemeinschäftliches Eigentumsrecht, oder eine positive Gemeinschaft der Güter, welche so lange daueret, bis unter die kleineren Gesellschaften, oder die einzelnen Bürger gewisse Antheile vertheilet werden.

75. Dies ist die Ursache warum einige Sachen gemeinschaftliche, oder niemanden zugehörige, einige öffentliche, oder Staatsgüter, andere einer Gemeinde, oder kleineren Gesellschaft, und andere einzelnen eigene genennet werden. Aber gleichwie Staatsgüter das Eigentum einzelner Bürger werden können, so hindert auch nichts, daß die einzelnen Bürger ihr Eigentum dem Staate abtretten. Pr. Inst. de rer. div. L. 2 pr. D. eod.

76. Gleichwie ein Familienvater aus einem Grunde, den er sich zugeeignet hat, nicht nur alle Früchte, sie mögen nun blos natürliche oder durch erzielte Betriebsamkeit seyn,

geniessen, sondern auch mit Ausschließung aller anderen darauf jagen, fischen, Vogel stellen, Schatz graben kann: so bekömmt auch eine Nazion, welche einen unbewohnten Striech Landes in der Absicht, um sich dort nieder zu lassen betritt, und gewisse Gränzen aussteckt, nicht nur den Besitz und das Eigentum überhaupt des ganzen Bezirkes von Erde, und Wasser; es ist vielmehr zu vermuthen; daß sie allen anderen auch in dem Rechte sich alles zuzueignen, was ober, und unter der Erde ist, vorzukommen wolle. Es ist also in ihrem Gebiethe nichts zu finden, was nicht zu selbem als ein Theil zum Ganzen, oder zum Gebiethe selbst gehöre.

77. Wir geben uns daher mit Samuel von Coccejus*) nicht ab, der ein allgemeines Eigentum (dominium generale) für ein Hirngespinnst hält, denn er bringt dieses elende Argument: weil ein ganzer Strich Landes nicht körperlich ergrieffen, und besessen werden kann; als ob es zu diesem körperlichen Besitze nicht genug wäre, wenn die Nazion natürliche Gränzen (limites arcifinios) als Berge, Flüsse, oder nach Meilen, oder Schuhen ausgemessene (limitatos) bestimmet. Auch ein Hausvater muß ja eben nicht alle einzelne Erdklözchen ergreifen, oder um selbe herumgehen, es ist hinreichend, wenn er die Gränzen absticht, oder einen Zaun führet.

78.

*) Not. ad grot. II. 4.

78. Deßwegen gehöret der ganzen Nazion alles, was man immer in dem Gebiethe findet, es entstehe von der Natur selbst, als Berge, Wälder, Weiden, alle ungebauten Pläze, Flüße, Bäche, Rinnsäle, Eiländer, Teiche, Seen, Pfüzen, und die sich in der Luft, auf der Erde, und im Wasser aufhaltenden Thiere, auch Metalle, und Fossilien, oder es werde durch der Menschen Fleiß hervorgebracht, als Hütten, Häuser, Schlößer, Dörfer, Marktflecken, Städte, Weingärten, Aecker, und was sonst durch Menschen Hände, und Kunst gemacht worden, und alle Rechte der Dinge. Daher ist es auch niemanden erlaubet wider ihren Willen die sogenanten liegende Dinge (res jacentes seu adespotas) (αδεσποτα) sich zuzueignen, um soviel weniger sich in dieser Gegend aufzuhalten, ja nicht einmal selbe zu betretten.

79. H. Groot (*) glaubte zwar Fremde, die in einem Lande ankommen, könnten das öde, und unangebaute, obwohl innerhalb des Gebiethes der Nazion gelegene Erdreich sich mit Recht zueignen, weil es scheinet die Nazion habe sich selbes nicht zugeeignet, da sie es öde läßt, und der Nazion bleibe nur die Oberherrschaft darauf. Allein Groot selbst kann nicht läugnen, daß alles,

*) 2. B. 2. Hauptst. 17. §.

was immer im Gebiehe eingeschlossen ist, zum Gebiethe gehöre, weil er selbst zuläßt, daß man sich auch einErdreich überhaupt (per Universitatem) zueignen könne. (*) Derjenige würde also die Nazion verletzen, der ihr diese unbesetzte Plätze wegnehmen wollte, welche entweder die Heerden zu weiden, oder wenigstens die Feinde von Einfällen abzuhalten dienen können. Wenn aber wilde Thiere von einer Gegend in die andere ziehen, so weiß man nicht woher sie sind, und sie gehören als ein Zuwachs zum neuen Gebiethe. Vergl. Livius V, 36.

80. Weil man nur Sachen, welche niemanden zugehören, sich zueignen kann, so sieht jedermann ein, daß sich niemand Oerter zueignen könne, welche von einer anderen Nazion, oder auch nur von Familien, welche ohne Verbindung unter einander leben, bewohnet werden; ja nehmen wir auch an, die Nazion, welche diese Oerter bewohnet, sey äußerst dumm, mißbrauche ihr Eigenthum, sie habe keine Religion, keine Menschenliebe, so verliert sie deßwegen das Eigentumrecht auf die von ihr erworbenen Sachen nicht, es wäre also höchst ungerecht selbe aus diesem Grunde ihrer Güter zu berauben. Vergl. Leibniz. Cod. dipl. Seite 165, und 203.

o) a. a. O.

81. Und weil Sachen, die niemanden zugehören, nicht eher eigen werden, als bis wir sie durch eine hinreichende That ergreifen, so folget klar daraus, daß, obwohl eine ganze Gesellschaft sich größere Erdstrieche als aber einzelne Glieder zueignen und erwerben kann, eine Nazion doch das Eigentum jener Sachen nicht erwerben könne, welche sie nicht in ihre physische Gewalt bringen, und körperlich besitzen kann. Daher kann eine Nazion Erdstriche, welch weitschichtiger sind, als daß ein Volk selbe bauen, und pflegen, noch sonst zu einem anderen Gebrauche verwenden könnte, der ursprünglichen Gemeinschaft nicht entziehen; und um soviel weniger das große Weltmeer, welches niemand ergreifen, uud bewahren kann.

82. Hingegen die Hafen, Ufer, Rheeden, Küsten, Meerbusen, kleineren Meerengen und anderen Theile des Meeres, welche die Gebiethe der Nazionen bespühlen, oder in selben eingeschlossen sind, sind nicht ganz von Eigentume frei. Denn nebst dem daß das Meer, so am Lande ist, einen erschöpflichen Nutzen abwirft, daß man darinn Fische, Perlen, Muscheln, Koralle n, Agathstein, und Ambra fangen, aus dem Meerwasser Salz bereiten kann, so haben die Nazionen selbes auch, wie es die Erfahrung zeiget, mit gewissen Gränzen umfasset, durch in der Nähe liegende Schiffe,

oder

oder durch Lösung des groben Geschüzes, in Besitz genommen, und sich in demselben geschützet; und daher geschieht, daß wider Willen der Besitzer fremde Schiffe diese Oerter nicht nur nicht besitzen, sondern nicht einmal vorbei fahren dürfen.

83. Der bloße Wille etwas zu erlangen gibt niemanden ein besonderes Recht, wenn nicht auch eine wahre Besitzergreiffung dazu kömmt, folglich ist es, um den körperlichen Besitz zu erlangen, nicht genug, wenn man eine Sache nur gesehen hat, oder nur weiß, wo sie ist, oder wenn man ein zur Ergreiffung nicht hinreichendes Mittel gebrauchete. Wenn also eine Nazion eine unbewohnte Insel entdeckete, oder auch eine Kugel des größeren Geschüzes hineinschöße, eine andere aber diese Insel in der Absicht selbe als eigen zu besitzen, beträtte, so bekämme diese, nicht jene, das Eigentum der Insel.

84. Es wird zwar allgemein gelehret, wenn eine Nazion sich das Eigentumsrecht über ein unbewohntes Land zueignet, erlange sie zugleich die Herrschaft darinn. Diese Lehre ist, wie es scheinet, nicht ganz richtig, denn Herrschaft erstrecket sich eigentlich nicht über Sachen, sondern nur über Personen, und wenn diese auch in öden Oertern herumziehen, können sie sich doch im Besitze der bisherigen Freiheit schüzen, und niemand kann sich dieselben zueignen.

85. Fände man aber auf diesen zugeeigneten Oertern keine zerstreuet lebenden Menschen, so würde eine Nazion nicht sowohl eine neue Herrschaft sich zueignen als vielmehr die Herrschaft, die sie schon hat, auf jene ausdehnen, welche die so erlangten Oerter betretten, entweder um sich dort anzusiedeln, oder auf einige Zeit aufzuhalten.

86. Wer nemlich ein fremdes Gebieth betritt, muß alle anständige Bedingniße erfüllen, unter denen er hineingelassen worden ist; da also zu glauben ist, daß die Nazion niemanden auf andere Art in ihr Land lasse, als wenn es erstens sich den verneinenden Gesetzen, nemlich den Staat überhaupt nicht zu verletzen, und zweitens denbejahenden, welche ausdrücklich für die Fremden gemacht sind, unterwirfft, so ist eine richtige Folge, daß wer immer sich im Staatsgebiethe aufhält (wenn anders die Ausnahme offenbar bewiesen wird,) auch zum Staatsgebiethe gehöre, das ist, der Herrschaft und Gerichtbarkeit des Herrn vom Lande unterworfen sey, so lange er sich darinn aufhält.

87. Aus diesem läßt sich folgern, daß 1) der Landesfürst das Recht habe in seinem Gebiethe über streitige Fälle zuerkennen, und sie zu entscheiden, und daß sein über Fremde gefälltes Urtheil für gerecht gehalten werden müße. 2) Daß derjenige, welcher in einem fremden Gebiethe ein

Ver-

Verbrechen begeht, nach den daselbst bestehenden peinlichen Gesetzen behandelt werde. 3) Daß das Recht, welches Auswärtige von der Erbfolge in die Güter eines verstorbenen Bürgers, oder Fremden ausschließt, (Jus albinagii) zwar der Billigkeit, aber nicht der Gerechtigkeit zuwider sey, wenn die Fremden wissen, daß ihnen nur unter dieser Bedingniß der Eintritt in das fremde Land offen stehe. Wolf Anfangsgr. des N. R. §. 1138.

-88- Unter den Folgen des Eigentumrechts ist auch diese, daß der Eigentümer Herr über seine Sachen ist, er selbe also ganz, oder zum Theil auf andere übertragen könne; es scheinet uns also gewiß, daß Nazionen mit ihren Bergen, Inseln, Weiden, und anderen Staatsgütern nach Gedünken schalten, selbe auch mit oder ohne den Vertrag, die verpfändete Sache statt der Zinsen zu nützen (pactum antichreseos) verpfänden, mit einer bejahend eno der verneinenden Dienstbarkeit beschweren, oder gänzlich veräussern, ja auch gar fahren lassen können. (*) Groot II. XV. §. n. 3.

89.

*) Vergl. Engelbrecht Commentarius de Servit. jur. publ. 1739. zu Leipzig neu aufgelegt.

89. Aus allen diesen folget, daß das Eigentum der Nazionen durch abstammende Arten z. B. Verträge, Testamente, einen Zuwachs bekommen könne. Aber irrig wird die Verjährung unter diese gezählet, nachdem wir schon anderstwo hinlänglich bewiesen haben, daß sie von den bürgerlichen Privatrechte eingeführet worden sey. Unterdessen sind die Nationen, wenn die Umstände gleich sind doch durch das vermuthliche Eigenthumsrecht, oder den Besitz, in welchem sie seit undenklichen Jahren her gewesen sind, in dem Besitze gesicheret.

90. Weil aber die Nazionen in ihren Forderungen mehr bestärket, und befestiget werden, wenn man keine Verjährung zuläßt, so wäre es zu wünschen, daß sie freywillig eine Art von Verjährung einführeten; und dieses um so viel mehr, weil diejenigen, welche die Verjährung aus dem Naturrechte herleiten, selbst gestehen, daß man sie unter Nazionen viel härter beweisen könne, als unter einzelnen Menschen.

Sechs=

Sechstes Hauptstück.

Von den Pflichten, welche eine Nazion ohne ihren Schaden zum Nutzen der anderen erfüllen kann.

91.

Es ist eine schwere Steitfrage, ob sich Nazionen die Pflichten, des unschädlichen Gebrauchs aus Gerechtigkeit, oder Billigkeit zu leisten schuldig sind. Obwohl die allgemeine Regel, welche wir im ersten Theile des Naturrechtes von diesen Pflichten gaben, und auf welche auch die Handlungen der Menschen angewendet werden müssen, deutlich und leicht ist, nämlich: die Bejahenden seyen unvollkommene, die Verneinenden aber vollkomene, so entstehen doch meistens zwo Thatfragen; erstens: ob dem Verlangen des anderen schon dadurch allein genug gethan wird, wenn wir leiden, daß er unsere Sache gebrauche? und zweitens: ob nicht eben dadurch, daß wir dieses leiden, viele, und wichtige Nachtheile für uns entstehen können? Also müssen erst diese zwo Fragen eher in ein helles Licht gesetzet werden, als sich jemand beklagen kann, er werde in dem Rechte der natürlichen Freyheit gekränket.

92. In der That scheint keine Gefahr dabei zu seyn, wenn die öffentlichen Wege, Flüße oder Häven den Fremden z. B. den Studenten, Künstlern, oder den Kaufleuten, offen stehen, welche nur durchziehen, oder sich nur mit frischem Wasser, und anderen Lebensmitteln versehen, oder ihre beschädigten Schiffe ausbessern wollen. So scheint es auch, daß man eben dieses von den Waaren, welche weder verbothen, noch schädlich sind, und mit welchen sich die Nazion, der das Gebieth gehöret, den Handel nicht vorbehalten hat: ja selbst von Soldaten, welche zugweise, und ohne Waffen durchziehen wollen, sagen könne.

93. Weil es aber öfters zu geschehen pflegt, daß eine gerechte Ursache vorhanden ist, eine Pflicht, die man von uns fordert, zu versagen, zum Beispiele, wenn zu befürchten wäre, daß sie von einer Seuche angestecket, oder Ausspäher sind, oder wenn sie den gebührenden Zoll nicht zahlten; so muß man zu erst um die Leistung dieser Pflicht anhalten, um zu sehen, ob selbe mit Recht oder Unrecht versaget wird. Wenn aber die Ausbesserung des Schiffes, oder die Lebensmittel unumgänglich nothwendig wären, so könnten die, welche in der Noth sind, wegen des Zusammenstosses der Pflichten umsonst, und selbst mit dem Nachtheile des anderen auf die Erfüllung dieser Pflichten mit Gewalt dringen.

94. Diese Schwierigkeiten hat jene bekannte Frage: Ob ein Heer, so entweder neue Wohnpläze suchet, oder wider einen ungerechten Feind zieht, sich mit Recht die Freiheit herausnehmen könne, durch ein fremdes Land wider den Willen der Einwohner zu ziehen? Denn eine Nazion, welche eine bewaffnete Schaar in ihr Gebieth läßt, sezet sich sowohl von Seite der Durchziehenden, als auch des Feindes derselben einer Gefahr aus, welche sie weder durch die gegebene Sicherstellung mit Pfändern, noch durch gedungene hinlängliche Besazungen, noch durch andere Vorsehungen abtreiben könnte. Wenn also jene, welche durchziehen wollen, dem Lande nicht die vollkommenste Sicherheit verschaffen, so könne sie, ohne daß man gegen sie ungerecht ist, vom Durchzuge abgehalten werden; da er nicht mehr unschädlich ist.

95. Diese Gründe werden dadurch nicht entkräftet, daß, wie einige sagen: das Recht des einen, durch die Furcht des anderen nicht aufgehoben werden kann; und die öffentlichen Wege seyen auch in der ursprünglichen Gemeinschaft geblieben. Denn dieses Recht kömmt daher, weil eine solche Pflicht dem einen nuzet, und dem anderen, welcher sie leistet, nicht nachtheilig ist, aber in unserem Falle bringt sie fast immer den anderen einigen Nachtheil. Daß aber die Wege gemeinschaftlich seyen, da die Nazion selbe doch

in ihrem Lande anlegen, und auf eigene Unkösten unterhalten müssen, ist wohl nur leere Erdichtung. Vergl. doch Groot. II. II. 13. 4.

96. Nun ist aber auch dieses ausgemacht, daß man irrig eine Nazion für ungerecht halte, welche den Vertriebenen keine Ansiedlung, den Fremdlingen, die öden, und unfruchtbaren Pläze, den Auswärtigen, welche Mangel an Weibern haben, ihre Mädchen zur Ehe versagt; denn diese Pflichten sind immer von solcher Beschaffenheit, daß sie selten ohne große Beschwerden, und nie bloß damit geleistet werden, daß die Nazion sich nur leidend verhält.

87. Kann ein König dem anderen, ein Bürger dem anderen seine Tochter versagen, warum sollten nicht Nazionen gegen andere, besonders wilde Nazionen eben dieses Recht haben? um so viel mehr, da fast eben so viele Mannsbilder, als Mädchen gebohren werden; wenn also von diesen eine größere Zahl aus dem Lande käme, müßten mehrere von den eigenen Unterthanen ohne Gemahlinnen seyn. Vergl. Vatel droit des Gens. II c. 9. §. 112.

98. Obwohl eine dringende Noth Vertriebenen das Recht geben kann, auch mit Gewalt sich Wohnpläze zu suchen, so ist es doch um so viel weniger jemals erlaubet, sich mit gewaffneter Hand Weiber zu verschaffen, weil einzelne Männer, oder Gesell-

schaften von Männern zu heurathen nicht unbedingt verbunden sind. Und selbst der Endzweck der Ehen fordert, daß die Ehegatten nicht durch Gewalthätigkeiten, und Haß, sondern durch Bitten, und Liebe zusammen kommen.

99. Obwohl die Nazionen, welche die Fremden außer dem Falle einer Noth in ihr Gebieth nicht aufnehmen, eben keine Ungerechtigkeit begehen, so handelten sie doch gewiß zuweilen wider die Vorschriften der Billigkeit. Doch wären sie nicht einmal unbillig, wenn das Staatsgebieth zu enge, oder wegen Verschiedenheit der Religion Unruhen zu befürchten, oder wenn jene nur eiue Rotte träger, oder treuloser Menschen wären, welche die Wohlthat mißbrauchen, und zu lezt gar die alten Einwohner verdrängen könnten.

Siebentes Hauptstück.

Von den öffentlichen Verträgen, und Verheißungen.

100.

Wir haben in den vorhergehenden Hauptstücken hinlänglich, glaube ich, dargethan, daß die Nazionen, auch jene, welche noch so reich, und mächtig sind, doch bisweilen von anderen Beistand brauchen, und daß selbe also sich unter einander Sachen versprechen, und annehmen können; folglich müssen wir hier von den verschiedenen Arten dieser angenommenen Versprechen, oder **Verträgen** (conventorum) handeln; weil diese Verträge nur von Nazionen, oder ihren Regenten, als Regenten betrachtet, errichtet werden, heißen sie **öffentliche** Verträge.

101. Aber von diesen muß man jene Verträge wohl unterscheiden, welche ein Bürger mit dem andern, oder auch ein Bürger mit einer fremden Nazion, ja selbst Regenten unter sich in Privatangelegenheiten errichten, z. B. da ein König dem anderen seine Tochter verlobet. Obwohl auch diese Verträge in so weit zu den öffentlichen

gerechnet werden können, als eine Nazion verbunden ist, ihre Bürger vor Unrecht zu schüzen, und zu sichern.

102. Wenn die öffentliche Verträge dahinzielen, daß eine Nazion der anderen nur einen einzelnen, und vorübergehenden Dienst leiste, so behalten sie den allgemeinen Namen der Verträge (Pactiones,) wenn sie eine dauerhafte Verbindlichkeit, und besondere Verbindung unter zwo oder drei Nazionen festsezen, so heißen sie **Bündniße** (Fœdera.)

103. Weil fast unzahlbare Arten solcher öffentlichen Verträge sind, so müssen alle nach dieser allgemeinen Regel beurtheilet werden: nichts ist der menschlichen Gerechtigkeit, und Treue so angemessener, als jenes zu halten, was man einmal genehmiget hat, damit nicht die Rechte, welche eine Nazion auf die andere übertragen hat, ihr wider ihren Willen genommen werden.

104. Die Haupteintheilung der Bündnisse ist, daß einige nur eine **einfache**, und **natürliche Freundschaft**, andere aber eine **engere**, und **willkührliche Verbindung** unter denen stiften, welche diese Verträge errichten. Obwohl die ersteren nichts anderes, als worzu das Naturrecht ohnehin verbindet, bewirken, und nach einiger Meinung etwas schimpfliches an sich haben, so ist es doch nüzlich solche Verträge mit Feinden, oder

mit

mit jenen zu schließen, welche Fremde unter ihre Feinde zählen.

125. Die Lezteren sezen zu den natürlichen Pflichten wenigstens etwas hinzu, und betreffen entweder den Handel, die Schiffart, den Durchzug; oder sie zielen dahin ein gewisses Recht zu vertheidigen, oder durchzusezen, oder auf andere Kriegs- und Friedensgegenstände. Sieh. Puffend. N. und V. R. VIII. c. 9. §. 2.

106. Unter die Bündnisse der ersten Klasse, die von einigen auch entehrende (pudenda) genennet werden, muß auch der Vertrag, daß eine Nazion die andere nicht verlezen wolle; oder das Freundschaftbündniß gezählet werden; die unentehrenden sind unzählbar. Z. B. 1) daß für die Waaren gar kein Zoll oder nicht über eine gewisse Summe gezahlet werde, 2) daß eine Nazion die Unterthanen der anderen zu sich nicht aufnehme. 3) Daß sie sich beiderseitig die Verbrecher auslieferen. 4) Daß sie an den Gränzen der anderen, kein Schloß, oder andere festen Pläze haben wolle.

107. 5) Daß eine gewisse Art Waaren, nur der dieses sich bedingenden Nazion verkaufet werde. 6) Daß sich zwo Nazion wechselseitig erben, oder die Erbverbrüderung (Fœdus Confraternitatis.) 7) Daß es einer Nazion erlaubet seyn soll, in die Festungen der anderen zur Si-

cherheit ihrer Gränzen Besazung zu legen, 8) daß sie mit einer bestimmten Anzahl Reiter, Fußgänger, oder Schiffe wider die gemeinschaftlichen Feinde ziehen. 9) Daß die weggenommenen Sachen, und Personen gegen ein gewisses Lösegeld freigelassen werden, 10) daß man dem Feinde der anderen keinen Durchzug gestatten wolle, und was dergleichen mehr ist.

108. Die Bündniße einer engeren Verbindung sind wiederum gleiche, oder ungleiche. Ihre Gleichheit kömmt daher, wenn die Bedingniße beiderseits gleich, und die nemlichen sind; die Ungleichheit aber entsteht entweder nur daraus, wei das, was eine jede leisten soll, ungleich ist, oder auch, weil die Eine von ihrer Ehre etwas vergibt, einen Theil ihrer Freiheit, oder der bürgerlichen Herrschaft aufopferet. Das eine von diesen kann man oft, das andere aber niemals ohne Nachtheil der vorigen Würde eingehen.

109. Weil aber die Ungleichheit der Leistungen von der Ungleichheit der Paziszenten, und die physische Ungleichheit derselben von der sittlichen sehr unterschieden ist, so ist gewiß, daß auch eine mächtigere Nazion mit der schwächeren gleiche Bündniße machen könne, wenn sich nemlich beide zu gleichgeltenden Dingen verbinden. Hingegen wäre so ein Bündniß ungleich, entweder von Seite der Mächtigeren, wenn

sie zum Beispiele Geld, Beihilfe, Soldaten, Schiffe, allein, oder wenigstens in größerer Zahl gäbe; oder von Seite der Schwächeren, wenn diese Tribut zahlen müßte. Prokopius. B. P. Seite 105.

110. Von Seite des minder ansehnlichen Theiles entsteht eine Ungleichheit 1) in Ansehung der Ehre, wenn im Bündniße enthalten ist, daß die eine Nazion die Majestät der Anderen in Ehren halten wolle. 2. In Ansehung der Freiheit, wenn eine die Mauren niederreißen, sich der Schiffart enthalten, aus einem Orte wegziehen, eine gewiße Nazion nicht bekriegen, oder eine Dienstbarkeit des Völkerrechtes auf sich nehmen muß.

111. 3) In Ansehung der Herrschaft, wenn nemlich ein Theil der Herrschaft, nach dem Gutdünken einer anderen Nazion ausgeübet werden muß, oder wenigstens nicht ohne ihre Einwilligung ausgeübet werden kann; zum Beispiele, wenn sie ohne Befehl der Anderen, niemand bekriegen, oder keine Soldaten anwerben darff. L. 7. §. 1. 8. de Capt. & postb. reverf. Liv. XXX. 37. Dionys. von Halikarnaßus VIII. 15.

112. Weiters werden einige Bündniße mit Beziehung auf eine Sache, einige auf die Personen gemacht, diese währen so lange diejenigen leben, welche sie errichtet haben, jene aber verbinden auch die Nachfolger. Da aber alle Bündniße den Nuzen des Staats zur Absicht

haben sollen, und das Recht selbe zu errichten aus der bürgerlichen Herrschaft fließt, welche nur mit der Nazion selbst zu Grunde geht; so fließt aus der Natur derselben, daß die Bündniße, welche Monarchen im Namen des ganzen Volkes errichtet haben, reále angesehen werden, bis sich aus den Worten, oder aus der Ursache des gemachten Bündnißes, oder aus der Natur des Geschäftes das Gegentheil zeiget. Groot. II. XVI. §. 16.

113. Aus den Worten des Bündnißes zeiget es sich, daß es nur persönlich sei, wenn es nur auf so lange gemacht worden, als der Regent lebet; aus der Ursache des Bündnißes, wenn die oberste Befehlshaberstelle dem Aeltesten oder Erfahrneren gegeben worden. Endlich aus der Natur des Geschäftes; wenn einem die Führung der Vormundschaft, um mich dieses Beispiels zu bedienen, versprochen wird. Doch ist es nicht genug, daß die Namen der sich verbindenden beigesezet worden, denn dieses geschieht meistens in Verträgen, nicht damit der Vertrag nur persönlich sei, sondern damit man wisse, mit wem der Vertrag errichtet worden. Auch wird das Bündniß dadurch nicht persönlich, wenn es auf eine gewisse Zeit, z. B. auf 50. Jahre, oder auf einen bestimmten Zustand des Staates eingeschränket wird, denn in beiden Fällen kann die Verbindlichkeit auf die

Nach-

Nachfolger übergehen. Sieh. L. 7. §. 9. D. de pact.

114. Die Bündniße mögen von was immer für einer Art sein, so ist doch gewiß, daß sie alle Arten von öffentlichen Verträgen, und folglich die Nazionen verbunden seien, ihr einmal rechtmäßig gemachtes Versprechen zu erfüllen, wann der Fall, auf welchen daß Bündniß gemacht worden (casus fœderis) vorhanden ist. Ja oft bedingen sich die Bundesgenossen nicht nur vorübergeheude Leistungen, sondern auch oft eine fortdaurende Gesellschaft. Da nun dem menschlichen Geschlechte um soviel mehr daran ligt, daß selbe unversehret, und unverlezet gehalten werden, jemehr ihr Bruch dem öffentlichen, oder gemeinschäftlichen Wohle der Nazionen schädlich ist, so werden die Bündniße vorzugsweise κατ᾽ ἐξοχὴν heilig genennet.

115. Obwohl unter den Pflichten, welche sich die Nazionen wechselseitig schuldig sind, auch diese ist, daß sie in Schließung der Bündniße auf die Billigkeit Rücksicht nehmen, so werden doch Bündniße, ohnerachtet sie auch ungleich wären, für billig gehalten, wenn sie nur ohne Irrtum, und Arglist, und mit freier Einwilligung geschlossen worden sind; denn es kann mehrere Ursachen geben, warum man von der Gleichheit abgegangen. Folglich hat kein Ersaz unter dem Vorwande einer Verlezung statt.

116. Wenn es sich begäbe, daß man über den Sinn des Bündnißes einen Zweifel erhöbe, so muß man vor allen anderen die Wörter desselben genau einsehen, und wie in den übrigen Verträgen, so auch in den Bündnißen selben jene Bedeutung beilegen, die eine vernünftige Auslegung an die Hand gibt, und daher schließt das Bündniß: **daß eine Nazion ohne Vorwissen der Anderen keinen Krieg anfange**, die nothwendige Vertheidigung nicht aus. Verspräche aber eine Nazion, daß sie die Bundesgenossen der Anderen nicht bekriegen wolle, so wären bloß die Gegenwärtigen zu verstehen, nicht auch die Zukünftigen. Groot. II. XVI. 13.

117. Wie andere Verträge, so können auch Bündniße nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend errichtet werden; denn auch Bündniße enthalten von Natur gewisse Bedingniße, die billig erfüllet werden müssen, wenn sie auch nicht ausgedrücket worden sind. Daher kann eine Nazion die versprochenen Hilfstruppen nicht geben wenn sie selbst zu Hause einen Feind hat. Aus eben dieser Ursache verspricht derjenige, welchen eine Nazion aufgenommen hat, stillschweigend, daß er wider ihre Gesellschaft nichts unternehmen wolle; und der eine Unterredung verlanget, der verspricht, daß diejenigen, welche sich dann unterreden werden, nichts zu fürchten haben sollen.

118.

118. Da die Verbindlichkeit andere nicht zu verlezen, sondern vielmehr ihnen zu helfen auf dem natürlichen Rechte, welches allen Nazionen ohne Unterschied der Religion gemein ist, beruhet, so folget erstens, daß es nach dem Naturrechte erlaubet ist, auch mit Nazionen, welche die wahre Religion nicht haben, nicht nur bloße Freundschafts, und Handlungsbündniße, sonder auch Kriegsbündniße für das öffentliche Wohl zu schliessen; zweitens, daß, wenn sie einmal richtig geschlossen worden, nicht minder genau gehalten werden müssen, als Verträge, welche ein Christ mit einem Sarazenen, oder einem Juden errichtete.

119. Weil nun die positiven Geseze Gottes in diesem Stucke nichts geänderet haben, so muß man das Unerlaubte, welches diese Büudniße meistens zu haben pflegen, in äußerlichen Ursachen suchen. Sieh. B. d. E. XIV. 13. und XXXI. 44. I. Macchab. 8. nnd 12. H. II. der Könige XXVII. 2. III. der Könige. 12. Vergl. Groot. II. XV. §. 8. 11.

120. Oft treffen mehrere Bündniße, besonders Kriegsbündniße zusammen, die nicht zugleich erfüllet werden können, und dann entsteht oft ein Zweifel, welches vor dem anderen gelten solle? In diesem Falle muß man annehmen: Der Bundesgenossene, welcher der Zeit nach der erste war, sei vorzuziehen, wenn seine Sache nicht offenbar

un-

ungerecht ist, denn das Recht, so er durch das Bündniß erworben hat, konnte ihm durch den Vertrag mit dem Zweiten nicht genommen werden. Doch die Nazion, welche mit einer Zweiten ein Bündniß schließt, und es verschweigt, daß sie mit der Ersten schon ein Bündniß gemacht habe, so mit diesem nicht bestehen kann, handelt arglistig, und ist verbunden der Verlezten allen Schaden zu ersezen. Sieh. Liv. VII. 31.

121. Ist aber keine von beiden ein älterer Bundesgenossen, dann werden die Waffen entweder wider einen dritten Feind ergreiffen, und da muß beiden Bundesgenossen verhältnißmäßig Beistand geleistet werden, wenn ihn beide zugleich begehren: oder die Bundesgenossen gerathen selbst unter ein ander in einen Krieg, und da dürfen in zweifelhalten Fällen, so auch meistens zu vermuthen ist, keinem von beiden Hilfvölker gegeben werden, damit nicht wider den ersten Vereinigungvertrag Bürger des nemlichen Staates wider einander streitten müßen.

122. Es gibt sowohl allen Verträgen gemeine, als den öffentlichen Verträgen eigene Arten, die Nazionen zu vermögen, daß sie nicht so leicht von ihren Verträgen zurück tretten. Weil diese gemeinen Arten, die **Zusicherung**, der **Eidschwur**, das **Pfand** und die **Bürgschaft**, schon anderswo erkläret worden sind,

so

so kann sie ein jeder leicht auf die öffentliche Verträge anwenden.

123. Unter die den öffentlichen Verträgen eigene Arten gehören zu erst die Geisel, oder Personen, welche mit Einwilligung eines Regenten dem anderen übergeben werden, damit sie bei ihm, als ein Pfand der zuleistenden Dinge verbleiben. Da sich nun dieses auf das Leben eines Unschuldigen nicht erstrecken kann, so ist es eine sichere Folge, daß nur die Freiheit des Geisels verpfändet ist, wenn derjenige, der ihn gab, sein Versprechen nicht hält. Conf. Liv. XXVIII. 34. Grot. III. XI. 18. Schilter. comm. de jure obsc.

124. Aus dieser Erklärung folget, daß nur Staaten wahre Geisel geben können, diese mögen einwilligen, oder wider ihren Willen gegeben werden. Auch Weiber (*) können als Geisel gegeben werden. Aber Personen, welche mit Gewalt, und gewaffneter Hand zur Sicherheit der Brandschazungen weggeführet werden, werden mehr als Kriegsgefangene, denn als Geisel behandelt. Weil die Fremde übrigens sich nur auf so lange einem fremden Regenten unterwerffen, als sie sich in seinem Gebiethe aufhalten, und sich weiter zu nichts verbinden, als daß sie die Sicherheit in seinem Gebiethe nicht stören wollen, so können sie auch wider ihren Willen nicht als Geisel gegeben werden.

125.

(*) Liv. II. 13.

125. Obwohl also der Geisel von dem, welcher ihn gleichsam als eine Gewähr, daß die Verbindlichkeit werde erfüllet werden, bekommen hat, auf eine anständige Art bewachet werden kann, aus welcher folglich selber weder entwischen, noch wenn er doch durchgegangen, von seinem Staate aufgenommen werden darff, so wird er doch nicht gleich ein Knecht, und folglich kann er seine Sachen, uud die übrigen freien Handlungen nach Willkühr einrichten. Ihn gleich zwingen wollen, daß er Dienste leiste, wäre eben das, als wenn der Gläubiger die verpfändete Sache zu seinem Gebrauche verwenden wollte. So bald sich's aber zeiget, daß die Nazion, welche den Geisel gab, meineidig ist, so höret er auf Geisel zu sein, und kann ohne Unrecht zum Gefangenen, und Knechte gemacht werden.

126. Groot (*) hat zwar geglaubet: der Geisel dürffe nur damals nicht entfliehen, wenn er es Anfangs, oder hernach, da man ihm mehr Freiheit ließ, versprochen hätte. Aber wenige fiellen ihm bei. Denn der Regent konnte, und wollte seinen Unterthan überhaupt verbinden, daß er nicht entflöhe. Jenes Rescript aber: daß man die Güter der Geisel, so wie der Kriegsgefangenen gänzlich confisciren sollte, war des Kaisers

(*) III. XX. 54.

sers Commodus vollkommen würdig. Denn ausser seiner Freiheit haftet der Geisel mit seinen Gütern nur in dem Falle für alle Forderungen, wenn er zugleich Bürge war, oder die Verbindlichkeit seines Staats auf sich genommen hat. L. 31. D. de Jure fisci *).

127. Aus diesem läßt sich leicht abnehmen, wie weit die Erben des Geisels nach seinem Tode für ihn verbunden seien. Ob aber der Geisel, wenn er der Nachfolger desjenigen wird, der ihn gegeben hat, und die Nazion auf eine andere Art sicherstellet, entlassen werden müsse? dies muß aus den besonderen Umständen entschieden werden. L. 15. D. de capt. & postl. revers. Vergl. Puffend. VIII. §. 6. und Vatel II. XVI. §. 257.

128. Aus dem, was wir gesaget haben, läßt sich ferners folgern, daß der Geisel ohne Anstand entlassen werden müsse, wenn das erfüllet ist, weßwegen er gegeben worden, oder wenn jener stirbt, welchen er nur auf eine Zeit abgelöset hat; wenn er zuvor die Schulden, die er gemachet hat, bezahlet. Es wäre wahrlich ungerecht, wenn der Geisel ohne seine Einwilligung, und auf diese Art jemand bloß durch die Handlung eines anderen verpflichtet, oder, wenn er nur für einen bestimmten Fall gegeben worden, auch für einen anderen zurückbehalten werden könnte.

129. Das Gleichniß des Pfandes mit dem Geisel beweiset das Gegentheil nicht; denn wenn je-

*) III. XX. 54.

jenes nicht zurückgestellet wird, so schadet es nur dem Schuldner, aber wenn der Geisel aufs neue zurückbehalten würde, schadete es auch ihm, da er in diesem Stücke vielmehr mit einem Bürgen verglichen werden muß. Und zu wie vielen Näckereien gäbe dies nicht Anlaß? Gefällt aber einigen die entgegengesezte Meinung mehr, so müßte doch gewiß der Regent einen solchen zurückbehaltenen Bürger loskauffen, und gänzlich schadlos halten. Vergl. Vatel II. XVI. §. 249.

130. Die öffentlichen Verträge pfleget man auch durch ein hinzugeseztes Versprechen, zu sicheren, so Gutsprechung (guarantia) genennet wird, und welches der einen, oder beiden contrahirenden Nazionen, meistens von einer dritten in der Sache nicht Mitinteressirten gemacht wird, daß das Versprochene werde erfüllet werden; denn derjenige, welcher sich auf diese Art bei einem öffentlichen Vertrage ins Mittel leget (gemeiniglich heißt er Gutsprecher (Guarandus), machet zugleich das stillschweigende Bündniß, jenem, der wider den Vertrag verlezet würde, wider den Urheber der Verlezung Hilffe zu leisten.

131. Aus der Natur dieses Bündnißes sieht man, daß die gutsprechende Nazion nur dann Hilfe zu leisten verbunden sei, wenn die andere derselben bedarff, und sie begehret; und nur in der Sache, für die sie gutgesprochen, nicht wider andere

Per-

Personen, welche die Bundesgenossen nicht hindern können, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen. Und in diesem Verstande ist's zu nehmen, wenn man sagt: die Gutsprechung geschehe immer so, daß das Recht eines jeden Dritten ungekränket bleibe; und jenes, so zwischen einigen geschlossen worden, könne anderen nicht nachtheilig sein.

132. Doch ist zwischen der Gutsprechung, und einem Vertheidigungsbündniße ein Unterschied, denn jene wird eigentlich zu einem anderem Hauptvertrage hinzugesezet, dieses aber kann auch für sich errichtet, und gedacht werden. Sie ist auch von der Bürgschaft unterschieden, da eine Nazion verspricht, sie wolle das, worzu die andere verbunden ist, leisten, wenn diese ihr Versprechen nicht hielte. Aber alle diese Verträge haben das gemein, daß sie auch ohne Vorwissen desjenigen, an dessen Redlichkeit man zweifelt, geschlossen werden können. Vergl. J. L. Waldner von Freudenstein de firmam. Convent. publ. Giessen 1753.

133. Die Verbindlichkeiten, und Rechte der Bundesgenossen hören überhaupt auf durch die Nachlassung, durch beiderseitige Auseinandertretung, durch den Verlauff der Zeit, nach Vollendung der Sache, wegen Treulosigkeit des einen Theiles, wie aus den anderstwo gegebenen Regeln hinlänglich erhellet; insbesondere aber hören die persönlichen Bündniße auf, wenn die Personen

sterben; die dinglichen aber, wenn die Nazion gänzlich vernichtet wird. Aber aus dem, daß im Staate ein anderer Regent geworden, eine andere Regirungart, eine andere Art der Obergewalt eingeführet worden, schliessen, daß auch das Bündniß aufgehoben sei, wäre ein falscher Schluß, wenn man nicht beweisen kann, daß die Contrahirenden nur für einen bestimmten Zustand des Staats sich verbindlich machen wollten. Sieh. Liv. V. H. 1.

134. Nur der Gläubiger kann dem Schuldner die Verbindlichkeit erlassen, nicht aber ein Dritter, wenn er nicht über den Gläubiger eine Obergewalt hat; da nun die Nazionen von aller Obergewalt frei sind, so kann zwar der Bundesgenosse seinem Rechte entsagen, aber niemand anderer für ihn. Und da ein Bündniß schon für sich Kraft genug hat, so dauret selbes auch ohne einen Eidschwur fort, welchen im Stande der Natur nur jene erlassen, die das Band der Gerechtigkeit erlassen können.

135. Wenn ein König von dem ganzen Volke aus seinem Reiche vertrieben wird, so muß ihm ohne Zweifel die Hilfe geleistet werden, welche er entweder für sich selbst, oder seine Vorfahrer für diesen Fall bedungen, nicht aber jene Hilfe, welche die Bundesgenossen nur wider auswärtige Feinde versprochen haben. Wenn aber keines von diesen beiden ausgedrücket worden, dann strei-

ſen die Lehrer des Völkerrechtes, ob der verjagte König von den bundesgenossenen Nazionen aus einem vollkommenen Rechte Hilffe begehren könne? Einige sagen ja, weil das Recht über den Staat doch dem vertriebenen Könige zukömmt, obwohl er den Besiz des Reiches verloren hat. Sieh Groot II. XVI. 17.

136. Doch scheint die verneinende Meinung richtiger. Denn die Nazion, welche einer anderen Beistand zu leisten versprochen hat, hat zwar eingewilliget, daß sie ihre Kräfte mit den Kräften dieser Nazion vereinigen, nicht aber, daß sie wider die ganze Nazion, oder den grösseren Theil derselben streiten wolle. Der vorher gemachte Einwurff beweist also nur, daß das Bündniß dem aufrührischen Volke, oder dem Usurpator keinen Vortheil bringe. Vergl. Liv. XXXIV. 32.

137. Immer sezet man indessen voraus, den Landesfürsten vertreiben, sei unerlaubet, folglich irret Vattel (*), da er glaubet, eine Nazion thue den Rebellen ein Unrecht, wenn sie dem Vertriebenen zur Hilffe kömmt. Zwar behauptet Cocceji (**), das Bündniß sei mit dem Haupte, und den Gliedern errichtet worden, man könne also so wenig den König, als die empörten Unterthanen unter-

(*) II. XII. §. 196.

(**) Ueber den Groot a. a. O.

stüzen, weil dieses auch nicht erlaubet ist, wenn zwei gleich alte Bundesgenossen wider einander im Kriege sind. Aber erstens nicht die Unterthanen, sondern der Monarch hat die Majestät, und nur diese hat das Recht, Bündniße zu schliessen, nur diese hat die aus selben entstandenen Rechte; hernach bewiese das Gleichniß von den Bundesgenossen auch nichts, wenn die Sache des Einen ungerecht wäre.

138. Von den Bündnißen sind die öffentlichen Verheißungen (Sponsiones) unterschieden; sie sind Verträge, welche die Minister eines Staates über die Angelegenheiten desselben, ohne von ihrem Souveräne einigen Auftrag dazu zu haben, und über die Gränzen ihrer Vorschrift gemacht haben. Weil Staatsbeamte keine größere Gewalt haben, als die ihnen anvertrauet worden, und einer den anderen wider seinen Willen durch Verträge nicht binden kann, so ist es gewiß, daß eine solche Verheißung den Souverän, wenn er selbe hernach nicht entweder ausdrücklich, oder stillschweigend genehmiget hat, zu Nichts verbinde, weder denjenigen, dem durch diese Verheißung ein Vortheil entgieng, schadlos zu halten, noch die Sachen in den Stand, in welchen sie vor der Verheißung waren, zu sezen verpflichte. Doch foderet die natürliche Gerechtigkeit den Gewinnst zurückgegeben, welchen die eine Nazion aus der Sa-

che der Anderen in Hoffnung der Genehmigung gezogen hat. Groot II. XV. §. 16. n. 1. 2.

139. Mehrere halten dafür, daß wenigstens diese Sachen in den vorigen Stand wiederum gesezet werden sollen. Aber sie vermengen die Gerechtigkeit mit der Billigkeit. Freilich scheint eine Nazion diese zu verlezen, wenn sie eine in sich nicht unbillige Verheißung nicht genehmiget. Geschieht dies aber doch, so müssen es sich die anderen selbst zuschreiben, daß sie aus Unklugheit, und Unbehutsamkeit die Gelegenheit, einen glücklichen Streich auszuführen, sich entwischen ließen. Vergl. Liv. IX. 9. Sallust. im Kriege wider Jugerthen Hst. 42. u. f. Puffendorff VIII. IX. §. 12.

140. Demjenigen, welchen eine Gewalt gegeben worden, scheinet auch alles das eingeräumet worden zu sein, ohne welches er von selber keinen Gebrauch machen könnte; was also ein Staatsminister inner den Gränzen seiner, wenigstens stillschweigend, aufgetragenen Vollmacht thut, sind keine Verheißungen, sondern öffentliche Verträge. Hingegen, wenn der Regent einen Vertrag machete, der den Grundgesezen entgegen ist, so hätte derselbe nur die Natur einer Verheißung, weil er ohne Genehmigung des Volkes ungiltig, und kraftlos ist. Vergl. Walther's Abh. von den Bündnißen. Gießen 1728.

141. Es läßt sich nicht überhaupt bestimmen, zu was derjenige verbunden sei, welcher die Verheißung gemacht hat, sondern es kann nur nach der verschiedenen Art der Dinge, über welche sich beide Theile verglieechen haben, erkläret werden. Denn, wenn er nur eine ungewisse, und von dem Willen eines anderen abhangende That denjenigen versprochen hat, welche sich selbe bedungen, und es wußten, daß sie von ihm nicht abhänge, so scheint er sich seiner Verbindlichkeit entlediget zu haben, wenn er allen Fleiß anwendet, daß seine Verheißung genehmiget werde. Wenn er aber ausdrücklich versprochen hat, daß die Sache werde genehmiget werden, oder vielleicht so gethan hat, als hätte er eine Vollmacht öffentliche Verträge zu schließen, so muß er, wenn er nicht etwa mit einer im Vertrage ausgemachten Straffe entkommen kann, allen Schaden, welchen er aus seiner Schuld, oder durch Arglist verursachet hat, aus seinem eigenen Vermögen ersezen, oder, wenn dieses nicht hinreichet, es auch mit seiner Freiheit büssen (*).

(*) Liv. IX. 5. 10. XXI. 18. und Suppl. B. LV. 16. Val. Max. IV. H. 8. Note 1. Vergl. Vattel II. XIV, §. 2. 11.

Achtes

Achtes Hauptstück.

Von den Gesandtschaften.

142.

So oft freie Völker, oder ihre Regenten sich mit einander bereden müssen, (und dieses müssen sie, wie wir oben gesehen haben, wegen der Bündniße, Handlung, und anderen Pflichten der Billigkeit, und Gerechtigkeit sehr oft) sind sie gezwungen, diese Geschäfte meistens durch einen Unterhändler (Internuncius) auszumachen. Denn die Geschäfte durch Brieffe schlichten, machet zu viele Weitläuffigkeiten, mit jedem einzelnen aber Unterredungen halten, ist, wenn es unter einzelnen Fürsten auch nicht kleine Schwirigkeiten hat, doch wenigsten unter ganzen Völkern ganz unmöglich.

143. Gesandte sind Unterthanen, denen ihre Nazion ihre Geschäfte bei anderen Völkern in Gegenwart, und feierlich zu besorgen übergibt. Folglich müssen die Rechte, und Verbindlichkeiten derjenigen, welche das Amt eines Gesandten haben, aus ihrer doppelten Pflicht, nämlich eines Bevollmächtigten, und Staatsbeamten hergeleitet werden.

144. Hieraus folget 1) daß unter dem Namen der Gesandten jene nicht begriffen werden, welche der Nazion, derer Unterhändler sie machen, nicht unterthänig sind; auch jene nicht, welche zwar ihre Unterthanen sind, und ihre auswärtigen Geschäfte, aber im Staatsgebiethe dieser Nazion, noch jene, welche zwar ausser dem Staatsgebiethe die Angelegenheiten ihrer Nazion, doch ohne feierlichen Auftrag besorgen; 2) daß es nicht immer nöthig sei, daß der Gesandte abgeschicket werde, indem zuweilen solche Männer, die sich im Gebiethe der anderen Nazion, mit welcher sie Unterhandlungen pflegen sollen, schon aufhalten; 3) daß auch Frauenzimmer zur Gesandtschaft fähig seyen.

145. Sowohl ein Bevollmächtigter, als auch der Staatsbeamte schlichten die ihnen aufgetragenen Geschäfte nicht in eigenen Namen, sondern aus dem Rechte, und im Namen der Nazion, welche ihnen selbe auftrug, sie vertretten die Stelle derselben, sie stellen selbe weiters in den ihrer Sorge anvertrauten Geschäften vor, und diese Eigenschaft machet den vorstellenden Charakter (Characterem repræsentatium) eines Gesandten aus.

146. Dieser vorstellende Charakter ist entweder allgemein, und ein solcher, den alle Gesandten haben, der nämlich aus der Natur der Gesandtschaft fließt; oder ein besonderer, der zugleich

gleich von der Würde desjenigen, der ihn schicket, der geschicket wird, und der Art, auf die er geschicket wird, abhängt. Den Charakter muß man also aus der Verschiedenheit der Geschäfte, der Sendungformel, und den Gewohnheiten der Nazionen abnehmen; daher sind auch die äußerlichen Ehrenbezeigungen, mit denen sie empfangen werden, unterschieden.

147. Aus der gegebenen Erklärung eines Gesandten folget, wie ich glaube, klar, daß nur jene unter sich Gesandten schicken können, welche die höchste Gewalt haben, es seien Reiche, oder Republiken, oder die Großen in einem Wahlreiche zur Zeit des Zwischenreiches, ja auch Staaten, unter denen ein ungleiches Bündniß, oder eine Lehensverbindlichkeit Statt hat. Wenn aber in einem bürgerlichen Kriege zwo Personen um die Oberherrschaft streitten, da kann diejenige, welche im Besize ist, und welche die anderen, so lange die Sache nicht entschieden ist, erkennen müssen, das Recht, einen Gesandten zu schicken, ausüben; oder, wenn sich das Volk in zwei Parteien theilet, welche wenigstens auf eine Zeit zwei Staaten sind, können beide Parteien für sich Gesandte schicken.

148. Hiraus kann man leicht abnehmen, worinn die Agenten, Abgeordneten (Deputati) und Commissarien von den eigentlichen Gesandten

unterschieden seien. Die Agenten besorgen die Privatangelegenheiten des Reiches, oder einzelner Bürger, inner- oder ausserhalb des Staats; jene aber schicken Unterthanen an ihren Regenten, diese der Regent an seine Unterthanen. Sieh Liv. VI. 7.

149. Damit sich aber nicht ein jeder durch Betrug für einen Gesandten ausgeben könne, so müssen die Gesandten mit einem gewissen **Wahrzeichen** (tessera) versehen werden, welches ein Zeigniß des öffentlichen Glaubens ist, aus welchem der Regent, an welchen der Gesandte kömmt, abnehmen kann, wer, von wem, an wen, endlich mit welchem Range, und mit was für einer Vollmacht der Gesandte geschicket werde; weil dieses Wahrzeichen in einem öffentlichen Schreiben besteht, so wird es auch **Beglaubigungschreiben** (literæ credentiales) genennet. Von diesen muß man aber die geschriebenen **Aufträge** unterscheiden, sie mögen bekannte, oder geheime sein; ihr Endzweck ist, den Gesandten gute Anschläge, und Befehle zu geben, nach welchen sie die Geschäfte betreiben sollen.

150. Doch weil jemand durch die That, oder den Vertrag eines anderen mehr verpflichtet wird, als er verpflichtet sein zu wollen, sich erkläret hat, so verpflichtet der Gesandte den Staat, welcher ihn geschicket hat, nicht, wenn er die im

Be-

Beglaubigungschreiben ausdrücklich bestimmten Gränzen seiner Vollmacht überschreitet. Ein anderes wäre es, wenn der Vertrag nur wider seine geheime Vorschrift wäre.

151. Dieses vorausgesezet, werden wir den Unterschied der Gesandten leicht einsehen. Denn jene, welche mit dem besonderen Charaktere die Person, und Würde desjenigen, der sie schicket, vorstellen, werden Gesandte **vom ersten**, die übrigen **vom zweiten** Range genennet. Weiters sind beide **Ordentliche**, **Beständige**, wenn sie in der Absicht kommen, bei einer Nazion zu bleiben, und dort bei den verschiedenen Fällen, die da vorkommen, gebrauchet zu werden; oder sie sind **Ausserordentliche**, nur auf eine Zeit, wenn ihnen nur ein Geschäft aufgetragen worden; zum Beispiele ein Beilager zu feieren, einen Glückwunsch abzulegen. Endlich werden sie entweder mit voller Macht geschicket, und dann heißen sie **Bevollmächtigte**, oder ohne selbe, und werden **Beschränkte** (Formularii) Gesandte genennet; diese dürffen nur Unterhandlungen pflegen, jene können auch ein Geschäft vollends zu Stande bringen, doch unter dem Bedingniße, wenn es gut geheißen wird. Sieh Canz discipl. mor. §. 3415.

152 Weil die Gesandten entweder mit dem Regenten selbst, an welchen sie geschicket werden, oder mit seinen ersten Ministern wegen der Geschäf-

schäfte Unterhandlungen pflegen müßen, so erhellet leicht, warum zu diesem Amte, besonders, wenn ein Gesandter vom ersten Range geschicket wird, vorzüglich nur solche Männer genommen werden sollen, welche zu Hause in einer ansehnlichen Würde sind, damit sonst die natürliche Gleichheit bei der Nazionen nicht gewissermaßen gekränket werde. Wolf V. R. §. 1050.

153. Alle, welche Gesandte schicken, haben diesen Endzweck, oder sollten ihn haben, daß sie eine schon zugefügte, oder bevorstehende Verlezung abwenden, oder eine andere Nazion durch Freundschaft, und Bündniße enger mit sich verbinden. Folglich handelt eine Nazion, die einen Gesandten, ohne ihn angehöret zu haben, nicht annimmt, bald wider die Gerechtigkeit, bald nur wider die Billigkeit.

154. Aber sie verlezet keine von diesen beiden, wenn sie Gesandten den Zutritt versaget, die man mit einem besonderen, und zur Betreibung der Geschäfte eben nicht nothwendigen Range, oder welche der Feind nur auf den Schein schicket, oder solche, die ihr nicht angenehm, die dieses Amtes nicht würdig, die dem Staate gefährlich sind, oder keine billigen Bedingniße annehmen wollen. Ja auch Gesandte, welche zuvor willig angenommen worden sind, können sowohl aus eben diesen Ursachen aus dem Gebiethe abgeschaffet, als auch,

wenn

wenn sie ihre aufgetragenen Geschäfte vollendet haben, höflich entlassen werden. Denn die heutigen beständigen Gesandten haben, weil die Geschäfte doch nicht immer fortdauern, bloß von der Gewohnheit, und der willkührlichen Anständigkeit der Nazionen ihren Ursprung. Vergl. Groot II. XVIII §. 3.

155. Und auf diese Art, glauben wir, lassen sich die entgegengesezten Meinungen vieler Lehrer des V. R. vereinigen. Denn es hängt nicht immer vom Gutdünken einer Nazion ab, ob sie den Gesandten annehmen wolle, oder nicht, wie Gundling lehret (*), weder ist es auch immer nothwendig, wie Daries behauptet (**). Zwar ist es einem jeden willkührlich, den anderen in sein Haus aufzunehmen, sich mit ihm zu unterreden, zu berathschlagen, mit ihm einen Vertrag zu machen; aber, ohne ungerecht zu sein, kann er jene ihren Vortrag zu machen nicht hinderen, welche die Absicht haben, eine Verlezung abzuwenden, z. B. wenn sie ihre im Schiffbruche verlornen Güter, oder flüchtige Unterthanen zurück begehren, sich über eine zweifelhafte Sache vergleichen wollen, oder vermög eines Bündnißes etwas forderen.

156.

(*) N. R. Hst. XXXVI. §. 169.
(**) Iurisprud. Vniu. §. 973.

156. Man kann also mit Gundlingen (*) nicht sagen: gleichwie man niemanden zwingen kann, einen Gesandten zu schicken, eben so kann man niemanden verhalten, daß er den Gesandten annehme; denn es ist zwar ganz willkührlich das, was mir einer schuldig ist, von ihm zu forderen, aber die geforderte Schuld zahlen, ist nicht willkührlich. Folglich müssen in zweifelhaften Fällen die Gesandten, wenigstens an den Gränzen angehöret werden, und zwar nicht nach dem positiven Völkerrecht, wie Groot (**) meinet, sondern nach dem natürlichen. Liv. XXI. 10. XXX. 26.

157. Der Freipaß ist die jemanden gegebene Erlaubniß, an ein gewißes Ort mit Sicherheit gehen, und von da wieder zurückkehren zu können (***). Es ist also kein Zweifel, daß die Nazionen bei Ertheilung des Freipaßes eben diese Pflicht, wie bei der Annehmung eines Gesandten haben. Aber ob, und in wieferne den Gesandten, welche durch das Gebieth einer andern Nazion reisen wollen, ein freier, und sicherer Durchzug vermög des Naturrechtes gestattet werden, oder ob dieses Recht immer von dem Gutdünken, und dem Vertrage dieser Nazion hergeleitet werden müße? dieses kann man aus den oben

fest-

(*) a. a. O.

(**) II. XVIII. §. 1.

(***) Sieh Festus beim Worte remeare.

festgesezten Regeln von den Pflichten des unschädlichen Nuzens abnehmen.

158. Gleichwie eine Nazion durch die Ertheilung des Freipaßes dem Gesandten eine vollständigere Erlaubniß gibt, in ihr Gebieth zu kommen, so gibt sie ihm, wenn sie sein Beglaubigungschreiben angenommen hat, ein stärkeres Recht, eine öffentliche Person, und seinen Staat vorzustellen; dann kann der Gesandte hernach nicht nur das Verlangen seiner Nazion vorbringen, in ihrem Namen versprechen, annehmen, und folglich nach der Vorschrift seiner Vollmacht Bündniße schließen, sondern auch alles das thun, ohne welches er das ihm anvertraute Amt nicht, wie es ihm geziemet, verrichten könnte. Jene, welche die höchste Gewalt haben, sollen sich also wohl hüten, daß sie diese Würde, diese Rechte der Gesandten entweder nicht selbst kränken, oder von ihren Unterthanen kränken lassen.

159. Wenn aber ein Gesandter ohne Freipaß das Gebieth einer anderen Nazion betritt, so hat er nur die Rechte, die eine andere Privatperson hat; folglich ist das Beglaubigungschreiben nicht gleich hinreichend, daß er als eine öffentliche Person angesehen werde, denn die Unterthanen der anderen Nazion sind eben nicht verbunden, selben Glauben beizumessen. Wenn also ein Gesandter, gleich einem Privatmanne von unserem

Feinde käme, oder an ihn geschicket würde, so ist es gar kein Zweifel, daß er angehalten werden könne.

160. Aber je vorzüglichere Rechte die Gesandten haben, eine desto größere Unbild ist es, wenn sie verlezet werden. Denn nebst dem, daß das natürliche Gesez schon befiehlt, einem jeden Menschen überall seine Sicherheit ungekränket zu lassen, so sind die Gesandten nicht nur Unterthanen, sondern auch Bevollmächtigte ihrer Nazion, und stellen die höhste Gewalt, derer öffentliche Geschäfte sie besorgen, vor.

161. Folglich muß die Verlezung, welche dem Gesandten angethan wird, nothwendig die Majestät desjenigen selbst treffen, welcher die höhste Gewalt hat. Aber dergleichen Ungerechtigkeiten lösen auch das so enge Band der menschlichen Gesellschaft auf; nun forderet das Beste aller Nazionen, daß dieses nicht geschehe; daher darff man sich nicht wunderen, daß man die Gesandten immer für heilig, und unverlezlich gehalten hat, welche selbst das Völkerrecht vor Unbilden sicher stellet.

162. Aus diesem läßt sich nun deutlich folgeren, daß die Heiligkeit der Gesandten nicht nur durch die Gewohnheit der Nazionen, und durch menschlichen Schuz gesicheret sei, sondern daß sie auch durch das natürliche Gesez, oder göttliche

Recht

Recht geschüzet werde, welcher Schuz nicht einmal den feindlichen Gesandten verweigeret wird, wenn sie einmal angenommen worden sind. Sieh Cicero de arusp. resp. C. XVI. Vergl. l. fin. ff. de legation.

163. Diese Heiligkeit der Gesandten verlezet man nicht nur durch Worte, oder Thaten, welche eine Verlezung bringen, sondern auch durch Unterlassung, wenn man ihnen nämlich jene Ehre nicht erweist, welche man anderen Ministern zu erweisen pfleget. Denn der Herrscher des Staats muß den anderen, welchen sein Gesandter vorstellet, als seines gleichen ansehen. B. II. Reg. X.

164. Es ist zwar ausser allen Zweifel, daß die Nazion, welche einen Gesandten angenommen hat, eine größere Verbindlichkeit habe ihn nicht zu verlezen, als jene, durch deren Gebieth er nur durchreiset; doch wird auch denen Nazionen, welche ihm den Freipaß gegeben haben, ja auch jenen, die es wußten, daß er der Gesandte eines Regenten sei, der nicht ihr Feind ist, die Verlezung desselben schwerer angerechnet, als jenen, welche es nicht wußten, daß er ein Gesandter sei. Und in diesem Verstande scheint der Charakter eines Gesandten überall zu gelten. Vergl. Groot II. XVIII §. V.

165. Obwohl heut zu Tag niemand die Heiligkeit der Gesandten läugnet, so wird doch über ihre Unabhängigkeit von beiden Seiten mit Grün-

den, und Beispielen heftig gestrieten. Doch ich halte die Meinung derjenigen für wahr, welche behaupten, der Gesandte sei von der Obergewalt, und Gerichtsbarkeit der Nazion, bei welcher er sich aufhält, gänzlich frei.

166. Denn erstens sind die Gesandten Minister ihres Regenten, hangen von seinen Befehlen ab, und müssen ihm von allen seinen Verrichtungen Rechenschaft ablegen; zweitens stellen sie, so lange die Gesandtschaft dauret, eine Nazion vor, welche keiner anderen Gutdünken unterworffen, sondern einer jeden anderen gleich ist; endlich kommen sie nicht, wie andere fremde Privatpersonen, in das fremde Gebieth, sondern als öffentliche Personen, welche mit anderen fremden Nazionen im Stande der Natur leben. Es wäre also ungerecht, wenn sie die Nazion unter dem Vorwande, daß diese oder jene Handlung eine Privathandlung sei, in den Angelegenheiten ihres Staates störete.

167. Einige schränken diese Befreiung der Gesandten von der Gerichtsbarkeit dahin ein, wenn selbe die Ausübung, und der Endzweck der Gesellschaft forderet; in übrigen Privathandlungen aber, behaupten sie, seien sie sowohl der bürgerlichen, als peinlichen Gerichtsbarkeit des Ortes unterworffen; weil, wie sie sagen, die Gesandten die ihnen aufgetragenen Geschäfte dennoch verrich-

ten

ten können (*). Wir geben zwar gerne zu, zur Wesenheit der Gesandtschaft sei es eben nicht nothwendig, daß der Gesandte vor der Gerichtsbarkeit gänzlich frei sei, doch ist als sicher zu behaupten, daß diese Befreiung für sich in der Gesandtschaft enthalten sei, wenn sie nicht ausgenommen worden ist.

168. Gleichwie nämlich die Vermuthung ist, daß eine fremde Privatperson, nur unter dieser Bedingniß in das Land gelassen werde, daß sie sich unterwerffe, so muß man bei einem Gesandten, der auch in den Oertern, durch welche er reiset, seinen Regenten, welcher einem jeden anderen gleich ist, vorstellet, das Gegentheil vermuthen, daß er nämlich, obwohl er im Gebiethe ist, doch nicht unter der Obergewalt des Regenten dieses Gebiethes stehe. Diese Eigenschaft eines Gesandten heißt gemeiniglich extraterritorialitas, damit er nicht in dem übernommenen Amte eines Gesandten gehinderet, und die Gesandtschaft gehemmet werde (**). Eben dieses wird durch die Gewohnheit unter den Nazionen bestätiget; obwohl viele ältere Lehrer des V. R. durch die römischen Geseze (***) irre geführet worden

 sind,

(*) Cocceji über Grooten II. XVIII. 4. Wolf V. R. §. 105.

(**) L. 24. §. 2. & l. 26. ff. de Iud.

(***) L. 22. & l. 25. eod.

sind, welche nur von den Abgesandten der unterthänigen Städte reden. Vergl. Bynkershök de Foro legat VII. seq.

169. Damit aber die Gesandten die eben behauptete Unabhängigkeit nicht zum Schaden der Nazion, bei welcher sie sich aufhalten, mißbrauchen, und unter selber als in einem Schatten ungestraffet verborgen liegen, so giebt uns das natürliche Gesez hinreichende Mittel an die Hand, wodurch ein Gleicher wider einen Gleichen seine Rechte schüzen kann. Wenn nämlich die Gesanten schon eine Verlezung zugefüget, oder Schulden gemachet haben, so werden sie entweder aus der Stadt, und dem Lande weggeschaffet, oder bei ihrem eigenem Landesfürsten belanget; wenn sich nun dieser weigerte Recht zu schaffen, so müßten jene Mittel angewendet werden, welche der Verlezte wider den Verlezenden nach dem Naturrechte hat (*).

170. Und in diesem Falle scheint der Gesandte besser daran zu sein, als sein Principal selbst sein würde; denn, wenn dieser bei einer Verlezung betretten würde, so müßte er nicht zurückgesendet werden, sondern man könnte ihn gleich zur schuldigen Genugthuung verhalten, weil er keinen Oberen hat, der von seinen Handlungen Rechen-

(*) Liv. V. 36. Groot II. 18. §. 4. Wicquefort l'Ambassadeur B. 1. Abschn. XXVII. und folgg. Vattel B. IV. Hst. 7. §. 24. folgg.

chenschaft forderen, oder ihm die verdiente Straffe auflegen könnte.

171. Wenn aber der Gesandte keine Verletzung noch zugefüget hat, man aber aus gegründeten Ursachen eine befürchtet, so kann man ihn, um die Gefahr abzuwenden, in öffentliche Verwahrung bringen, und ihn befragen. Wäre er aber kühn genug, offenbare Gewaltthätigkeit auszuüben, so kann selbe auch mit Ermordung des Angreiffers zwar nicht auf die Art eines Gerichtes, sondern nach dem Rechte der Nothwehr, abgetrieben werden. Sieh Wicquefort, Groot, und Vattel a. d. a. Stellen.

172. Doch können die Nazionen auf die Gleichheit des Rechtes, wie auf andere für sie gemachte Begünstigungen Verzicht thun. Folglich, wenn eine Nazion erklärete, sie nehme nur unter diesen Bedingnißen Gesandte an, daß sie in dem Gebiethe, in welches sie kommen, der bürgerlichen, oder peinlichen Gerichtsbarkeit, oder allen beiden unterliegen sollen, und die Nazion, welche einen Gesandten schicket, darein williget, so sieht jedermann klar, daß diese natürliche, und stillschweigend anerkannte Befreiung eingeschränket, oder gar aufgehoben werden könne. Auch höret deßwegen die Wesenheit der Gesandtschaft nicht auf, welche höchstens darinn besteht, daß sich die

Nazionen wechselseitig ihr Begehren sicher vorlegen können.

173. Ferners ist die Befreiung eines Gesandten eingeschränket, wenn er ein Unterthan derjenigen Nazion ist, an die er als Gesandter geschicket worden ist, weil es nicht von seiner Willkühr abhängt, daß er aufhöre ihr Unterthan zu sein; oder wenn er mit der Bewilligung seiner Nazion in dem Lande, wo er als Gesandter ist, eine Staatsbedienstung angenommen hat. Irrig zählen aber einige das Recht der Vergeltung, oder das Recht dergleichen Rache hirher, denn diese ist, wie ich oben bewiesen habe, fast immer wider das Recht der Natur. Vergl. Bynkershök a. a. O. Hst. XI. und XXIII. Groot a. a. O. §. VII. Val. Max. B. VI. Hst. 6. §. 2.

174. Weil dem Gesandten, wenn er einmal angenommen worden, alles das zugestanden wird, was um den Endzweck seines Amtes zu erreichen, nothwendig ist, so ist es schon von sich klar, daß jenes, so wir von der Heiligkeit, und Befreiung der Gesandten gesaget haben, sich auch auf ihr **Gefolg**, ihre **Gemahlinnen**, **Kinder**, **Canzelisten**, **Diener**, **Bothen**, **Kutscher**, dann ihre **Geräthschaften**, oder Hausgeräth, nicht minder auf das **Haus**, welches sie bewohnen, und die **Wägen**, die sie haben, erstrecke. Denn alles dieses wird unter Gesandtschaft begrieffen, bis

nicht

nicht der Gesandte für gut befunden, die Nebenpersonen zu entlassen, oder seine Sachen zu veräusseren. Sieh Liv. I. 24. und L. 7. ff. ad l. Iul. de vi publ.

175. Folglich steht das Gefolg des Gesandten unter seiner häuslichen Gewalt, der sie zwar straffen, aber nicht hinrichten lassen darf, wenn sie ein Halsverbrechen begangen haben, sondern er schicket sie entweder gebunden in ihr Vaterland zurück, oder liefert sie dem Richter des Ortes aus, damit entweder dieser ein Urtheil fälle, oder das gefällte Urtheil vollstrecke. Hingegen, weil der Secretäre, und die Canzellisten Beamte des Regenten, welcher die Gesandschaft schicket, sind, so werden sie nicht als Mitglieder der Familie des Gesandten, sondern als ein Theil der Gesandtschaft betrachtet.

176. Weil die Bezahlung der Zölle die Gleichheit unter den Nazionen nicht aufhebt, so muß selbe auch der Gesandte zahlen, wenn sie gefordert werden; denn eben das, weil man sie abforderet, ist ein Beweis, daß sie nur unter diesem Bedingniße angenommen werden. Aus eben dieser Ursache ist es gar nicht erlaubet, verbothene, oder gefährliche Waaren einzuführen.

177. Die beweglichen Güter des Gesandten können nicht gepfändet, oder zur Bezahlung einer Schuld angegrieffen werden, damit dem Gesandten auf keine

Art Gewaltthätigkeit angethan werde, und selber eine volle Sicherheit habe. Weigerte er sich, die Schulden zu zahlen, so gebrauchet man jene Mittel, deren man sich wider Schuldner, welche ausser dem Gebiethe sind, zu bedienen pfleget. Sieh Groot a. a. O. §. 9.

178. Aber die unbeweglichen Güter, welche schon vorher unter der Obergewalt des Regenten dieses Landes stunden, veränderen bei der Ankunft des Gesandten ihre Natur nicht. Daher muß ein Gesandter, der sein eigenes Haus bewohnet, obwohl er darinn allen Schuz genießt, dennoch nicht minder davon Steuer zahlen, als ob er irgend anderswo ansäßig wäre.

179. Der Gesandte kann in seinem Hause auch seine Religion ausüben, aber einen Zufluchtort, und gleichsam eine Freistätte für Verbrecher daraus machen, wäre eben soviel, als selbe begnädigen, und sich in die höhste Gewalt eines anderen Staates einmengen; keine Nazion muß also diese Kränkung ihrer Majestät leiden; sie kann, wenn sie gelindere Mittel fruchtlos versuchet hat, um alle Gefahr vom Staate abzuwenden, ihre Unterthanen aus dem Hause des Gesandten mit Gewalt herausnehmen, wenn sie nicht ausgelieferet werden.

180. Die Gesandtschaft höret auf, wenn das Geschäft vollendet ist, wenn der Gesandte von

seinen

seinen Regenten abgeruffen, oder von jenen, an den er geschicket worden, entlassen wird. Aber sie höret nicht auf, wenn er sein Amt niederleget, weil er nicht ein bloßer Bevollmächtigter, sondern zugleich ein Staatsbeamter ist. Weiters endet sich die Gesandtschaft mit dem Tode des Gesandten, oder des Regenten eines der beiden Staaten. Denn obschon unterdessen das Volk, oder der Nachfolger in die Stelle des Verstorbenen tritt, so muß doch die Gesandtschaft mit neuen Beglaubigungschreiben versehen und bestätiget werden. Aber auch nach dem Tode des Gesandten behält sein Haus die Befreiung, bis nicht die Schriften, und Geräthschaften der Gesandten in Sicherheit sind.

181. Wenn unter beiden Nazionen eher ein Krieg ausbricht, als die Gesandten beider Theile abgereiset sind, so sind sie dennoch unverlezlich, und die Gesandten verlezen, wäre die Rechte der Feinde, die Heiligkeit der Gesandtschaften, und das Völkerrecht verlezen (*). Uibrigens verlöschen die Vorrechte der Gesandten nicht eher, als wenn sie in ihr Vaterland zurückgekommen sind.

182. Und dieses mag von den Pflichten der Gesandten, in soweit sie im natürlichen Völkerrechte

(*) Tacit. annal. I. 42.

rechte gegründet sind, genug sein; denn was die Zahl der Gesandten, ihren feierlichen Einzug, und Audienz, den ersten Besuch, den Unterhalt derselben, ihre Titel, freie Wohnung, Ceremonien, Geschenke, die Art, die Geschäfte mit ihnen zu verhandeln, die Streittigkeit wegen des Vorranges, und andere dergleichen betrift, dies alles muß aus den Verträgen, und willkührlichen Gewohnheiten hergeleitet werden. Es gehöret also zu unserem Endzwecke nicht davon zu handeln. Vergl. Moser V. R. in Friedenszeit. B. 3. Hauptst. 1. und folg.

Neuntes Hauptstück.

Von dem, was beim Anfange eines Kriegs unter Nazionen erlaubet ist.

183.

Wir haben von dem Kriege, und den verschiedenen Eintheilungen desselben überhaupt schon in der bloß natürlichen Rechtsgelehrtheit gehandelt, es ist also noch übrig, daß wir die dortgegebenen Regeln aus der Natur, und dem Begrieffe der Nazion noch weiter entwickeln. Hier biethet sich gleich eine neue Eintheilung des Krieges, in einen öf-

fent-

fentlichen und Privatkrieg, und in einen vermischten dar; ein öffentlicher ist, welchen Staaten miteinander führen; ein Privatkrieg, der von Privatpersonen eigenmächtig geführet wird, ein vermischter, welcher von einer Seite ein öffentlicher, von der anderen ein Privatkrieg ist.

184. Und weil in einem Staate nicht die einzelnen Bürger, sondern nur die oberste Gewalt das Recht hat, über den Krieg zu entscheiden, so nennen ächte Lehrer des V. R. in Ansehung der Form den öffentlichen Krieg einen gerechten, einen Privatkrieg aber einen ungerechten Krieg.

185. Daher nennten auch die Römer jenen in enger Bedeutung einen Feind, der einen Staat, ein Rathhaus, eine Schazkammer hat; wenn die Bürger in den Krieg gewilliget haben; und der auf gewiße Art, wenn es nöthig, Frieden, und Bündniße schliessen kann. (*) Aber die Uibrigen, welche die Waffen ergreiffen, werden, wenn sie es nicht um sich zu vertheidigen thun, Aufrührer, oder Räuber genennet. Unter diese gehörten auch die Obrigkeiten, welche wenigstens ohne stillschweigende Einwilligung ihres Regenten; oder Soldaten, die ohne Erlaubniß ihrer vorgesezten Offizire Feindseligkeiten ausüben.

186.

(*) Cicero 4. Rede wider den Anton. 6. Hft. L. 19. §. 2. L. 21. §. 1. L. 24. ff. de captiu. L. 118. de V. S.

186 Aber, auch öffentliche Kriege sind bald gerecht bald ungerecht, je nachdem sie aus einer rechtmäßigen Ursache, oder ohne selbe angefangen werden. Da also nur eine Verlezung allein, welche auf keine andere Art abgewendet werden kann, eine rechtfertigende Ursache zum Kriege ist, so folget, daß auch Nazionen nur dann einen gerechten Krieg führen, wenn dieses Mittel nothwendig geworden ist, ihre Sicherheit, oder Entschädigung zu erhalten, oder die Rechte zu vertheidigen, welche entweder der ganzen Nazion zusammen, oder wenigstens einzelnen Bürgern zustehen. Wenn also der Nazion gar keine Unbild geschieht, oder selbe auf eine andere Art abgewendet werden kann, so würde der Krieg in Ansehung der Ursache, oder des Endzweckes ungerecht sein.

187. Daraus fließt ganz klar, daß man beim Anfange eines Kriegs diese zwei Stücke vor den Augen haben müße; erstens, ob eine wahre Verlezung vor Handen sei, hernach ob sie nicht auf eine andere Art abgewendet werden könne; und ferners gehöret zum rechtmäßigen Endzwecke eines Krieges nur jenes, was man vertheidigen, zurückforderen, und ahnden kann. Daraus kann man die Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit sowohl des Vertheidigung- als Angrieffs Krieges, es mag dieser um ein Ersatz, oder Strafkrieg seyn, hinlänglich abnehmen. Wenn man übrigens

die

übrigens die Ursachen weiß, welche einen Krieg rechtfertigen, so kann man auf die entgegengesezte Art leicht schließen, welche Ursachen ungerecht seien. (*)

188. Daher kann auch ein Krieg in Ansehung der Form gerecht, und in Ansehung der Ursache ungerecht sein, und umgekehrt; ja in der ersteren Bedeutung ist er meistens auf beiden Seiten gerecht, in der zweiten niemal; denn wir haben schon an einem anderen Orte bewiesen, daß es keine sich widersprechenden Rechte geben könne. (**) Aber auch in Ansehung der Ursache sind gerechte Kriege oft unbillig und goldene Angel für die, welche im Trüben fischen wollen. Aur. Vict. de mor. imper. c. 1. Vergl. Groot. II. c. 24. und Montesquieu Esprit des loix. Buch. 10. Hst. 2.

189. Obschon Nazionen, welche die Frömigkeit, Selbstliebe, und Billigkeit vernachläßigen, leicht auch die Gerechtigkeit (in engerer Bedeutung) verlezen, so weiß doch jedermann, daß gottlose, unehrbare, oder unbillige Handlungen von den Ungerechten, oder eigentlichen Verlezungen unterschieden seien. Derohalben sind Abgötterei einer Nazion Aberglaube, Heuchelei, und andere Laster wider Gott, weder ihre tiefe Unwissenheit, oder Sorglosigkeit für ihr Bestes, noch ihre äußerste Lauigkeit

in

(*) Liv. V, 49.

(**) Daries ist einer anderen Meinung. Obseruat. I. N. Obs. 68

in Unterstützung anderer gerechte Ursachen zu Kriegen. Folglich irren jene sehr, welche in dieser Bedeutung Strafkriege zu lassen.

190. Zwar behauptet Groot (*) und Daries mit ihm, (**) man könne eine Nazion mit Krieg überziehen, wenn sie wider die offenbaren Geseze der Natur Verbrechen begeht, und zwar aus diesem Grunde, weil die Verbindlichkeit andere zu vervollkommen auch auf die Mittel, welche zu diesem Endzwecke führen, ein Recht giebt. Aber erstens müssen diese Mittel den Pflichten selbst nicht zuwider sein, und hernach ist es falsch, daß die Religion, und Menschenliebe durch Waffen beförderet werden.

191. Das Beispiel der Hebräer, welche verschiedene lasterhafte Völker vertilget haben, beweist für sie nichts. Denn Gott hatte es ausdrücklich befohlen; Gleichwie man aber dieses für sich nicht vermuthen darf, eben so ist es auch nicht erlaubet falsche Weißsagungen zu erdichten, oder wahre dahin zu verdrehen. Groot. II. XXII. 15.

192. Auch daraus, daß die bürgerliche Geseze die Gotteslästerungen, und zuweilen die Undankbarkeit bestraffen, läßt sich auf den Strafkrieg kein Schluß machen. Denn in einem Staate werden diese Verbrechen deßwegen bestraffet, weil sie selbst

(*) II. XX. §. 38. und folgg.

(**) Obs. 2. N. LXVI.

selbst der bürgerlichen Gesellschaft, welcher sich ein jeder Bürger unterworfen hat, schädlich sind, daß sie also, wenn sie dem Regenten, welcher aus den unvoakommenen Gesezen der Natur vollkommene machen kann, nicht gehorchen, mit allem Rechte gestraffet zu werden verdienen.

194. Das will ich aber gerne zugeben, daß eine Religion, welche gegen andere ungerecht ist, zum Kriege Ursache gebe, z. B. welche die Fremden, oder Menschen zu schlachten befiehlt. Und in diesem Verstande behauptet Groot sehr recht, daß die Christen wider die Ungläubigen Bündniße errichten sollen, wenn nämlich der ungläubige Feind mit den Waffen wüthet (*). Einige haben ihn ohne Recht deßwegen getadelt.

195. Und wenn man auch zugäbe, daß es einer Nazion nüzlich wäre, wenn sie einer anderen gehorchete, so kann sich doch niemand die Obergewalt über sie wider ihren Willen anmassen, weil man niemanden zu dem, was ihm nüzlich wäre, zwingen kann, und uns der Nuzen des anderen kein vollkommenes Recht über seine Handlungen gibt. Groot II. c. XXII. §. 11. u. f.

196. Und weil der, welcher seiner Verbindlichkeit genug thut, oder sich seines Rechtes gebrauchet, niemanden verlezet, so wäre es unrecht,

(*) II. XV. §. 4.

wenn man wider jene Nazionen die Waffen ergriefe, welche sich bestreben, ihre Güter, oder ihre Bürger durch Heuraten, oder durch die Handlung zu vermehren, oder die Gränzen des Reiches durch Zueignung, durch Verträge, Erbschaften, oder andere erlaubte Arten zu erweitern. Denn man kann nicht vermuthen, daß jener, der uns verlezen kann, auch gleich verlezen wolle. Folglich ist es nur dann erlaubet, für unsere künftige Sicherheit die zu große Macht einer Nazion zu schwächen, wenn sie fürchterlich ist, das ist, wenn sie durch fremden Schaden anwächst, oder wenigstens feindliche Gesinnungen zeiget.

197. Daher fällt der Beweis des Daries (*) weg, nämlich die Erfahrung zeige, daß die Schwächeren von den Mächtigeren unterdrücket werden. Denn dieses ist nur von jenen wahr, welche durch unerlaubte Mittel eine zu große Macht erlanget haben; sonst ist das Beste, sich zu Hause in einen guten Vertheidigungstand zu sezen, mit anderen Schuzbündniße zu machen, Sicherstellung zu begehren, und zu warten, bis sie feindliche Gesinnungen äußeren, übrigens aber sich der göttlichen Vorsicht überlassen.

198. Gewiß wer einen andern hinderet seine Macht durch erlaubte Mittel zu vergrößeren, der thut ihm ein Unrecht an, und gibt ihm ein Recht

zum

(*) Obseru. LXIV.

zum Kriege, welcher in Ansehung der Ursache auf beiden Seiten nicht gerecht sein kann. Ja! die entgegengesezte Meinung vertheidigen, hieße immerwährenden Kriegen die Thore öffnen; auch diese Ungereimtheit entstünde daraus, daß ein schwacher oder armer Mensch immer wider den Starken, oder Reichen das Recht zum Kriege habe. Sieh Groot. II. I. §. 5. 17. II. XXII. §. 5. Puffend. VIII. VI. 5.

199. Die Nazionen stehen im Gleichgewichte, deren Kräfte so unter ihnen getheilet sind, daß die einen den Angriff der anderen auszuhalten Kräfte genug haben. Weil nun eine Nazion ihre Macht auf viele Arten, und beträchtlich vermehren kann, ohne die anderen zu verlezen, so ist die Erhaltung des Gleichgewichtes keine gerechte Ursache zum Kriege, welche erst dann da ist, wenn man gewiß weiß, daß jene Nazion, welche das Gleichgewicht störet, ihre erworbene Macht mißbrauchen, und in die Rechte der anderen Eingrieffe machen wolle. Vergl. Neureuter diss. 2. de justis aequilibrii finibus. Mainz 1746.

200. Daher wird ein jeder leicht einsehen, daß die anrathenden Ursachen, nämlich, welche bloß vom Privat-Vortheile, und Nuzen hergenommen werden, nicht hinreichen, um einen Krieg mit Rechte anzufangen; z. B. weil eine Nazion

einen angenehmeren Wohnort zu bekommen verlanget, oder Sachen gefunden, welche sich schon eine andere zugeeignet hat, oder ihre vorige Freiheit wiederum zu erhalten wünsche; denn diese Ursachen kommen nicht eher in Betrachtung, als wenn die Frage entsteht, ob es nicht besser sei eine Unbild zu übersehen, als sie zu ahnden? Aber zum blossen Vergnügen, oder aus eitler Ruhmbegierde Krieg anfangen ist Wildheit, welche selbst Thieren, ich will nicht sagen den Menschen, widernatürlich ist. Justin. XXV. 4.

201. Folglich ist das Recht des bloßen Nuzen, oder Bequemlichkeit, welches einige, aber irrig Staatsraison nennen, eine bloße Erdichtung; denn man muß den Nuzen nicht nach einem Theile nur, sondern nach dem Ganzen, und den Folgen abmessen, damit wir sonst nicht sich widersprechende Rechte herausbringen. Nun wenn ich auf jenes, so mir, wenn es der andere hergäbe, nüzlich wäre, ein vollkommenes Recht habe, so muß der andere eben deßwegen, weil sein Nuzen forderet, daß ihm dieses nicht genommen werde, auch ein vollkommenes Recht haben, nicht zu leiden, daß man es ihm wegnehme. Folglich wirket die Staatsraison nur dann etwas, wenn die Frage ist, ob es nüzlich sei, den für sich schon gerechten Krieg zu unternehmen?

202. Weil kriegführende Nazionen die rechtfertigenden Ursachen öffentlich anzuführen, aber die anrathenden meistens zu verbergen pflegen, so läßt sich die Ursache leicht einsehen, warum Polybius, und Suetonius die ersteren Vorwände, die anderen aber Ursachen des Krieges nennet. Vergl. Groot. II. XXII. §. 1.

203. Und weil nicht eine jede Verlezung ein Recht zum Kriege gibt, sondern nur eine solche, welche auf keine andere Art abgewendet werden kann, so muß sich eine Nazion wohl hüten die Waffen zu ergreiffen, so lange sie ein anderes Mittel findet sich zu schüzen. Daher, wenn über ein zweifelhaftes Recht ein Streit entstünde, und keine der streitenden Nazionen ihr Recht hinlänglich beweisen kann, so müssen sie jene gelinderen Weege einschlagen, welche das Naturrecht den einzelnen Menschen, die keine Richter haben, vorschreibt.

204. Obwohl die bürgerliche Gesellschaft die einzelnen Menschen von den Gefahren, in welchen sie im natürlichen Stande waren, gesicheret hat, so dauren selbe doch heut zu Tage unter den Staaten fort, und es scheint nicht, daß selben durch ein gemeinschäftliches Gericht der christlichen Nazionen, welches schon Groot vorgeschlagen, (*) noch durch die Zusammenkunft der europäischen Staa-

(*) II. XXII. a. VIII. n. 4.

Staaten, welche der Abbt von St. Peter empfohlen hat, noch durch die Universalmonarchie, welche Gundling, so sehr gewünschet, (*) hinlänglich vorgebeuget werden könne.

205. Folglich müssen zu diesem Ende mit den Gesandten Unterredungen, und Zusammenkünfte gehalten werden, und deßwegen muß man entweder einen sich selbst anbiethenden Schiedmann anhören, oder einen Vermittler bei einer Zusammentrettung Plaz geben, oder einen Schiedrichter begehren, damit man wenn der Streit nicht gütlich beileget werden kann, einen Vergleich eingehen, ein Compromiß machen, oder die ganze Sache einem erlaubten Loose überlassen könne.

206. Unter die erlaubten Loose zählet man irrig den unter dieser Bedingniß ausgemachten Kampf zwischen einzelnen, zweier gegen zwei, dreier, oder mehrerer gegen drei oder mehrere, daß eine Nazion die streitige Sache, eben so, als wenn sie bewiesen wäre, derjenigen leisten müsse, derer Kämpfer im Kampfe würden überwunden haben. Obwohl wir unzählige Beispiele solcher Kämpfe haben, so ist es doch keinem Theile erlaubet, in streitigen Fällen härtere Arten von Loosen zu ergreiffen, da gelindere vorhanden sind. Unter Zweikämpfe kann jedoch eigentlich jener Kampf nicht gezählet wer-

(*) diss. de statu nat. in fin.

werden, wenn eine Nazion, die äußerst schwach wäre ihre sichere Niederlage durch die Gefahr einiger Wenigen zu vermeiden suchete, und der Feind ihr diese Wahl überließe. Vergl. Groot. II. XXIII. 10. und III. XX. 43.

207. Zwar finden sich viele, welche, so sehr sie den Zweikampf unter Privatpersonen verwerffen, doch mit dem Alciatus dafür halten, (*) Nazionen könnten sich darauf einlassen, damit der Streit ohne grosse Niederlage, und vieles Blutvergießen geendiget werde. (**) Aber dieser scheinbare Grund fällt weg, wenn wir bedenken, daß es zwar erlaubet sei, aus zweien Uibeln das kleinere zu wählen, doch nur dann, wenn eine wahre Zusammenstoßung der Pflichten da ist, nicht aber ohne selbe.

208. Der Zweikampf des David mit Goliathen, des heil. Wenzesla, Königs von Böheim mit dem Grafen von Garime beweisen das Gegentheil nicht. Denn gleichwie die heilige Schrift, das erste Beispiel einer besonderen Eingebung Gottes zuschreibt, eben so geben die Geschichtschreiber, wenn nicht die ganze Sache ein Märchen ist, die nemliche Ursache für das Zweite an. Vergl. P.

 Ger-

(*) Von den Zweikämpfen.

(**) Ickstatt. V. R. IV. B. 2. Hst. 25. §. Daries Observ. LXVIII. §. 36. u. f. Concina. Theol. Chr. Tom. II. Seite 101.

Gerdil traité des Combats singuliers. Hauptst. 7. Seite 112.

209. Wenn also eine Verlezung des Völkerrechtes gewiß, und unvermeidlich ist, oder in einem zweifelhaften Falle der Zwist auf keine gütliche Art beigeleget werden kann, alsdann hat das Recht, gewaltsame Mittel zu gebrauchen, Plaz. Doch muß dieses dabei hauptsächlich vermieden werden, daß man die härteren Mittel nicht eher als die gelinderen anwende, und die kriegenden Nazionen ihren Feinden keine größeren Uibel zufügen, als nothwendig sind, die Verlezung abzuwenden. Daher kömmt es, daß die Nazionen, bevor sie in das feindliche Land einfallen, und den Angriefskrieg anfangen, vorher auf eine gütliche Art die Abstellung der Verlezung verlangen, und hernach erst zum Erwiederungsrechte (retorsio juris) und zu Pfändungen, wenn es geschehen kann, ihre Zuflucht nehmen.

210. Das Erwiederungsrecht wird ausgeübet, wenn sich Auswärtige bei uns eben das Recht müssen gefahlen lassen, nach welchem unsere Regenten, oder Mitbürger bei ihnen behandelt werden. Gleichwie dieses der strengsten Billigkeit gemäß ist, wenn die von einem Staate für die Auswärtigen gemachten Geseze unbillig, oder wenigstens von den Unsrigen verschieden sind, so kann es auch öfters, wenn

eine

eine Nazion gegen die andere oder derselben Unterthanen etwas ungerechtes beschließt, ein gelinderes und taugliches Mittel sein, die Niederlagen, welche der Krieg verursachet, zu vermeiden. Nur muß die Ausübung dieses Erwiederungsrechtes so beschaffen sein, daß die in ihrem Rechte gekränckte Nazion dadurch Schadloshaltung, und Genugthuung erlange.

211. Wenn also ein Staat von der unseren Bürgern zugefallenen Erbschaft einen Theil wegziehet, oder den Auswanderenden ein gewißes Abzuggeld abforderet, so können wir auch gegen die Unterthanen dieses Staates eben dieses beobachten; auch wenn unsere Bürger in einem anderen Staate von Heuraten, Aemtern und Jahrmärkten ausgeschloßen werden, so können wir seine Bürger mit Recht auch davon ausschlüssen. Aus diesem Grunde haben vormals mehrere Staaten die Franzosen von Erbschaften, und Vermächtnißen ausgeschlossen. Und wenn eine Nazion unserem Regenten die gewöhnlichen Ehrentitel, oder unseren Bürgern den unschädlichen Durchzug versagete, sollen wir anderen nicht eben diese Dinge versagen können?

212. Weil aber die Wiedervergeltung oder gleiche Rache ein unschickliches Mittel zur Vertheidigung ist, so ist es klar, daß selbe in dem Erwiederungsrechte nicht enthalten sei. Es wäre also

so unrecht fremde Gesandte, oder Geisel umzubringen, wenn auch die Unsrigen von anderen umgebracht worden wären; Denn durch diese Handlung könnte das Uibel, welches schon zugefüget worden, weder abgewendet, noch gut gemachet werden. Und man kann sich keinen Fall denken, in welchem einem Menschen erlaubet wäre, einen anderen unschuldigen Menschen, und von welchem keine Verlezung zu befürchten ist, eigenmächtig umzubringen. Groot III. II. 6.

213. Pfändungen sind Handlungen, wodurch Sachen, oder selbst Bürger eines Staates von einem anderen Staate ergrieffen (prensantur) das ist, gepfändet werden, bis für das zugefügte Unrecht Genugthuung geleistet wird. Folglich gibt es zwo Arten von Pfändung, nämlich Sachenpfändung, oder Repressalien im engem Verstande, und Menschenpfändung (androlepsia).

214. Jede Nazion ist eine sittliche Person, und ein Körper, wovon die einzelnen Bürger gleichsam die Glieder sind, und die Güter derselben sind gleichsam die Theile des Staatsvermögen, folglich können diese Pfändungen nicht nur nach dem positiven, sondern auch nach dem natürlichen Völkerrechte rechtmäßig ausgeübet werden, wenn keine Hoffnung mehr ist, seine Forderung durch gelindere Mittel zu erhalten.

215.

215. Die Repressalien im engeren Verstande werden meistens alsdann ausgeübet, wenn die höchsten Gerichtsstellen einer Nazion, da sie gehörig ersuchet worden sind, sich weigern, Recht widerfahren zu lassen, oder selbes zu thun ungerechter Weise verzögeren. Hingegen, wenn unsere Bürger in einem fremden Staatsgebiethe angehalten werden, wird die Menschenpfändung ausgeübet. Daher werden die durch Repressalien gepfändeten Güter, als verpfändete Sachen, aber die durch Menschenpfändung angehaltenen Personen als Geisel berrachtet. (*)

216. Denn gleichwie die Güter, und Dienste, die der Mensch leisten kann, schon nach dem Naturrechte den Gläubigern zur Sicherheit ihrer Forderung verpfändet sind, so sind auch die Güter, und Dienste, welche ein Staat leisten kann, nicht nach dem positiven Völkerrechte, wie Groot behauptet, (**) sondernnach dem natürlichen verpfändet. Doch ist darinn ein Unterschied, daß nach dem eigentlichen Naturrechte nur dem Schuldner die Güter genommen werden, aber nach dem natürlichen Völkerrechte die Güter des Bürgers für die Schuld seines Staates verpfändet sind.

217.

(*) Vergl. Ziegler von den Majestätrechten. I. B. 34. Hst. 10. N.

(**) III. II. §. 2. 5. u. s.

217. Weil das Zwangrecht im Staate ein Majestätrecht ist, so sieht man leicht ein, daß nur die Regenten Repressalien mit Rechte ausüben können, oder auch ihre Unterthanen im Namen derselben, wenn ihnen Pfändungsbrieffe (literae marcae) dazu ertheilet worden sind. Daher würden zwei Bürger des nemlichen Staates, weil sie einen gemeinschäftlichen Richter haben, in die Majestät ihres Regenten einen Eingrieff machen, wenn sie gegen einander Repressalien ausübeten.

218. Aber die Handlung eines Bürgers kann dem Staate nicht zugerechnet werden, wennn nicht auch dieser die sittliche Ursache von selber wird. Folglich ist der Staat nicht verbunden eine Schuld zu bezahlen, welche einer seiner Bürger bei Ausländern gemacht hat, wenn sich nicht der Staat selbst, zum Beispiele, weil er nicht Recht widerfahren ließ, verbindlich gemachet hat. Desto ungereimter wäre es, alle Fremden mit Pfändungen zu plagen.

319. Und gleichwie ein jeder ausdrücklich, oder stillschweigend seinen willkührlichen Rechte entsagen kann, eben so ist es unerlaubet gewiße Sachen, oder Personen zu pfänden, z. B. Sachen, die aufzuheben gegeben worden, Gesandte, Geisel; denn diese Sachen, oder Personen sind von solcher Beschaffenheit, daß die Nazionen in Anse-

hung

hung derselben dem Rechte selbe zu pfänden entsaget zu haben scheinen. Hingegen sieht man, daß die kurz vorher erklärte Rechtserwiederung nicht aufhöre, welche auch gegen Gesandte, Geisel, in Verwahrung gegebenen Sachen allerdings ausgeübet werden kann.

220. Der Urheber einer Verlezung ist schuldig sie zu ersezen, wenn also ein Bürger dadurch verlezet wird, weil seine Sachen, oder er selbst gepfändet worden, so muß ihn sein Staat schadlos halten; denn nicht der füget die Unbild zu, welcher die Repressalien ausübet, sondern jener, der dadurch Ursache dazu giebt, daß er seine Schuld nicht bezahlet, oder nicht Recht widerfahren läßt. Groot. III. II. §. 7. n. 4.

221. Nun können wir auf die Frage: ob der Krieg gerecht sei, wenn er ohne vorhergegangene Anforderung, oder Kriegserklärung angefangen worden? leicht antworten. Denn weil die Anforderung (clarigatio,) darinn besteht, daß eine Nazion Sachen, oder was immer für ein anderes Recht mit Worten zurückbegehret, und ein wörtliche Forderung vor der Gewaltsamen kommen muß, so sieht man deutlich genug ein, daß zur Gerechtigkeit des Angriefſskrieges allezeit einige Anforderung gehöre. (**)

ein

*) Vergl. Groot. III. II. 7.

**) Sieh Plinius XXII. 2. Serv. über den Virgil. Aen. IX. 53. und X. 14.

222. Hingegen weil jene Nazion den Krieg ankündet, welche der anderen ausdrücklich erkläret, daß sie sich mit gewaffneter Hand Recht verschaffen wolle, so kann die ausdrückliche Kriegserklärung wohl unterlassen werden, wenn die Nazion, welche ihre Sache, oder ihr Recht schon einmal angeforderet hat, dem Urheber der Verlezung ihr Recht, das sie zum Krieg hat, hinreichend erkläret, und es eben nicht zu hoffen ist, daß die Drohungen zur Abwendung der Verlezung mehr Gewicht haben werden.

223. Cocceji (*) glaubte, die Anforderung könne unterlassen werden, erstens aus Wiedervergeltung, hernach wenn zu vermuthen ist, daß sie unnüz, oder gar schädlich sein werde, und hierinn stimmet ihm Guner bei. (**) Aber wir haben schon oben gesehen, daß die Wiedervergeltung überhaupt unerlaubt sei; und wer kann sagen, daß die Anforderung unnüz sei, wenn sie noch gar nicht gemachet worden? Folglich muß eher mit Worten, als mit Gewalt gestritten werden, denn sonst könnte sich die angegriffene Nazion wider den Angreiffer mit einer gerechten Unwissenheit entschuldigen.

224. Wenn aber der Feind weder Gesandte anhören, noch Brieffe annehmen wollte, so spricht die

(*) Uiber Groot's III. III. 6. Seite 74.
(**) Uiber Daries §. 962.

die Sache selbst, daß alsdann eine Anforderung unmöglich sei, welche auch bei einem Vertheidigungkriege nicht gemachet werden muß, denn bei selben wäre sie ohne Wirkung.

225. Daraus, daß jemand sein Recht anforderet, und beweist, kann der andere leicht abnehmen, daß auf die gelindere Mittel gewaltsame folgen werden, und deßwegen enthält die Anforderung eine stillschweigende Kriegserklärung. Uibrigens erhellet aus dem Endzwecke der Anforderung, daß zwischen selber, und dem Ausbruche des Krieges so viel Zeit gelassen werden müßr, als nothwendig ist, daß der andere die Schuld entweder anerkennen, oder verweigern könne.

226. Wenn aber die Anforderung unterlassen wird, so muß der Krieg angekündet werden, entweder unter dem ausdrücklichen Bedingniße: wenn nicht Genugthuung geschieht, oder auch ohne selbes, weil dieses Bedingniß ohnehin darunter verstanden wird, wenn nur die gerechte Ursache des Krieges dazu gesezet worden. Jener würde also ungerecht handeln, welcher unter dem Schein der Freundschaft, oder Hilfe zu leisten in ein fremdes Staatsgebieth einrücken, und sich selbes hernach mit feindseliger Gewalt unterwärffen würde. Folglich kann kein Krieg gerecht sein, der nicht alsdann erst, angefangen wird, wenn die Sache zurückgefor-

forderet, oder der nicht selber vorher angekündet worden ist. Cicero Off. 11.

227. Aber auch dann ist die Kriegserklärung nothwendig, wenn eine Hoffnung wäre, daß den anderen die Furcht bewegen werde, Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Groot sagte zu allgemein: der Eigentümer brauche den Besizer nicht erst anzugehen, wenn er sich seiner Sache bemächtigen will; wie wenn selbe der andere, in der Meinung sie sei sein (bona fide) besäße, und das Eigentumrecht nicht wäre bewiesen worden? Es ist also nur dann wahr, wenn vorher eine ordentliche Anforderung geschehen ist.

228. Die Art, und die Gepränge den Krieg zu erklären sind willkührlich. Vor Zeiten gebrauchte man Gesandte, und Herolden, heut zu Tage bedienet man sich öffentlicher Edickte, und Schriften, (Manifeste), deren vorzügliche Nuzen sich gleich dadurch zeiget, daß jederman von der Gerechtigkeit unserer Sache überzeiget werde. Bisweilen pflegen sie erst nach dem Ausbruche des Krieges herauszukommen, wenn nach einmal geschehener Anforderung ein weitere, und öffentliche Kriegserklärung der gerechten Sachen nur geschadet haben würde.

229.

(*) III. III. §. 6. n. 1.

229. Wir müssen also die Eintheilung des öffentlichen Krieges nicht übergehen, vermög welcher derselbe, je nachdem die Kriegserklärung vorhergegangen, oder unterblieben, entweder ein **feierlicher**, oder **nicht feierlicher ist**. Die Beleuchtung dieser Eintheilung kann man aus dem, was kurz vorher gesaget worden, hinlänglich abnehmen. Vergl. Joh. Couv. Loche. Abh. de indict. belli. Altorf 1754.

230. Von der Kriegserklärung ist die **Kundmachung** desselben (publicatio belli) unterschieden. Denn die Kriegserklärung machet der angreiffende Theil jenem, mit welchem er sich schlagen will, aber den Krieg machen beide Theile, sowohl ihren eigenen Unterthanen, als auch bisweilen den anderen Nazionen kund, damit jene wissen, was ihnen währenden Kriegs gegen die Personen, und Sachen des Feindes erlaubet sei, und wie sie sich vor feindlichen Anfällen schüzen sollen, diese aber sich durch die Gerechtigkeit unserer Sache bewegen lassen, uns beizustehen, oder wenigstens unseren Feinden keine Hilffe zu leisten.

231. Und deßwegen werden auch Edicte, oder **Manifeste**, und **Gegenmanifeste** herausgegeben. Es ist zu einleuchtend, als daß es einen Beweis brauchete, daß man in selben mit Gründen, nicht mit Beschimpfungen streitten solle. Oft werden der Kundmachung des Krieges auch

Einberuffungschreiben beigefüget, durch welche den Unterthanen befohlen wird, aus dem feindlichen Staatsgebiethe in ihr Vaterland zurückzukehren.

Zehntes Hauptstück.

Was gegen einen öffentlichen Feind erlaubet ist.

232.

Wenn auch ein öffentlicher Krieg in Ansehung der Gewalt, der Ursache, und der Erklärung gerecht ist, so kann er doch noch in Ansehung der Art, nach welcher er geführet wird, ungerecht sein, wenn nämlich dem Feinde größere Uibel zugefüget werden, als der Endzweck des Krieges fordert, weil es nur im Zusammenstoße der Pflichten, wenn nämlich kein anderes gelinderes Mittel hinreichet, erlaubet ist, jemanden größere Uibel anzuthun.

233. Obwohl dieses im Zweifel dem Urtheile der verletzten Nazion vermög der natürlichen Freiheit überlassen werden muß, und deßwegen das Recht des Krieges zu den unbestimmten

Rech-

Rechten gehöret, so ist doch jede Gewaltthätigkeit, welche der Abwendung einer Verletzung nicht angemessen ist, als eine **kriegerische Grausamkeit** der äusseren Gerechtigkeit entgegen. Eben so, wenn Nazionen in sich erlaubte Mittel mißbrauchen werden, so werden sie wenigstens den Straffen des inneren Gerichtes, und des Gewissens nicht entgehen. Vergl. Groot III. I. und Kap. IV.

234. Aus diesen sehen wir ein, daß alle Unternehmungen, welche von Natur so beschaffen sind, daß sie einem ungerechten Feinde den Willen, oder die Kräfte zu schaden nehmen, und ihn zur gänzlichen Schadloshaltung vermögen können, so lange die Zusammenstoßung der Pflichten dauret, erlaubet seien. Dieses Recht Gewaltthätigkeiten anzuthun höret also nicht eher auf, als bis die verletzte Nazion, durch billige Bendingniße, die sie der anderen anbiethet, oder von ihr annimmt, oder wohl auch mit Gewalt erzwinget, Sicherheit, und Entschädigung erhält.

235. Und gewiß, aller durch den Krieg verursachte Schaden, Verlurst der Unterthanen, und Sachen, und alle Kriegsunkösten werdem dem ungerechten Feinde zugemuthet, es läßt sich also nicht läugnen, daß man auf alles dieses Bedacht nehmen müße, ehe man die Waffen niederleget.

236. Und weil nur jener, der einen gerechten Krieg führet, urtheilen kann, welche Art wirksam, und hinreichend sei, um sein Recht zu erlangen, so ligt nichts daran, an welchem Orte, oder zu welcher Zeit, oder ob er durch offenbare, oder verborgene Gewalt, oder durch ein anderes den Feind zu bezähmen taugliches Mittel, als durch Forcht, Durst, Hunger, ihm die Waffen aus den Händen zu winden suche.

237. Doch müssen Regenten, oder Feldherrn ihre gerechte Sache nicht anf das Spiel sezen, und das Leben, und Blut vieler Tausende ohne Nothwendigkeit ersplittern, daher sollen sie vorher durch Verstand, List, Klugheit zu überwinden suchen, und hernach erst durch ein Treffen, wo ohnehin mehr das Glück, als die Tapferkeit entscheidet. *)

238. Das Recht Gewaltthätigkeiten auszuüben, erstrecket sich sowohl auf die Personen, als auch die Sachen der Feinde, das ist, nicht nur auf alle und jede Unterthanen des Staates, mit welchem Krieg geführet wird, ohne Unterschied des Geschlechtes, oder Alters, sondern auch auf das ganze Vermögen, welches die Nazion mittelbar, oder unmittelbar besizet, worzu auch unkörperliche Dinge, und das, so ein Dritter unserem Feinde schuldig ist, gehöret.

239.

*) Veget. Axiom. III. 26.

239. Hingegen müssen die Fremden, und ihr Vermögen, wenn man sie im feindlichen Gebiethe antrifft, geschonet werden, nur müssen sie bewiesen haben, daß sie nicht zum Staatsgebiethe gehören. Auch verbiethet das Recht der Nazion, welcher ein nicht feindliches Gebieth gehöret, einen darauf angetroffenen Unterthan des Feindes zu verlezen.

240. Weil aus der Nothwendigkeit des Mittels zum Endzwecke beurtheilet werden muß, wie viele Gewaltthätigkeit gegen die feindlichen Personen erlaubet seien, so sieht jedermann ein, das sie bisweilen gefangen genommen, oder gleichsam pfändungsweise angehalten, oder auch zur Knechtschaft gezwungen, bisweilen aber, wenn sie sich nämlich widersezen, angegriffen, verwundet, oder gar umgebracht werden können. Aber gegen jene wüthen, von welchen, weil sie ohne Waffen sind, keine Gefehr zu befürchten ist, wäre die gröste Ungerechtigkeit, und eine **kriegerische Grausamkeit.**

241. Folglich können nicht nur die Soldaten gefangen genommen werden, denn sie hinderen uns den Endzweck des Krieges zu erhalten, sondern auch andere, zum Beispiele Männer, die in großer Würde stehen, vornehme Frauen, und Jungfrauen, damit der Feind sie zu befreien, und den Frieden anzunehmen beweget werde.

Daher kann aus keinem triftigen Grunde bewiesen werden, daß die Kriegsgefangenen gleich zu Knechten werden.

242. Auch kann man die Unterthanen unseres Feindes, welche beim Ausbruche des Krieges in unserem Staatsgebiethe angetroffen werden, nicht also gleich gefangen nehmen, sondern, wenn sie weggehen wollen, muß man sie binnen einer gewissen Zeit ungehinderet wegziehen lassen; denn da Fremden der Eintritt in unser Gebieth gestattet wurde, verstund es sich, daß man ihnen auch die Freiheit abzuziehen zugestehe.

243. Wenn Personen in eine rechtmäßige Gefangenschaft gerathen, so ist, wenn nichts anderes bestimmet worden, zu vermuthen, daß der Sieger eine solche Oberherrschaft über sie bekomme, als das Volk ursprünglich hatte. Weil sich aber keine Gesellschaft ohne Vereinigung der Willen denken läßt, so wird jedermann leicht zugeben, daß die Uiberwundenen auf einige Art einwilligen müssen.

244. Weil auch in einem gerechten Kriege alle Grausamkeit vermieden werden muß, so kann man die Ursache klar angeben, warum es ungerecht sei. I. Die Greisen, Kinder, Knaben, Weiber, und Priester umzubringen, wenn sie sich von aller Gewaltthätigkeit enthalten, und keinen Willen zu schaden zeigen; II. Gefangene, oder die sich auf Gnad, und Ungnade ergeben, und vorher

her kein Verbrechen begangen haben; III jene, welche die Waffen niederlegen, sich die Sicherheit des Lebens bedinget haben, oder bedingen wollen, umbringen, obwohl dieses vielleicht schicklich schiene, um anderen ein Schröcken einzujagen; oder IV jene, welche sich bei einer Belagerung tapfer gewehret, oder auch ohne Schlacht ergeben haben; denn dem verwegenen Angreiffen, und hartnäckigen Widersezen kann auf andere Wege Einhalt gethan werden.

245. Doch geschieht vieles, worzu die Kriegenden in sich kein Recht haben, und was eben nicht ihr Endzweck, ja oft wider ihren Willen ist. So wird z. B. auf ein Schiff, Haus, auf eine Stadt geschoßen, obwohl auf diese Weise auch wehrlose in Lebensgefahr kommen. Diese Uibel thut ihnen also nicht so sehr der gerechte Angreiffer, als jener an, welcher sich ohne Recht widersezet.

246. Was von den feindlichen Personen gesagt worden, gilt auch von den feindlichen Sachen. Denn es ist den natürlichen Gesezen gar nicht entgegen, Sachen, welche wir dem Feinde schuldig sind, zurückbehalten, bewegliche Dinge ihm wegnehmen, und unbewegliche sich unterwerffen, Festungen einnehmen, und sie schleiffen, von jedem eingenommenen Orte nach dessen Vermögen Brandschazungen fordern, ja auch das ganze Ge-

bieth mit der darauf haftenden Oberherrschaft, um der Verlezung auszuweichen, in seine Gewalt bringen, oder durch das Recht des Krieges sich zueignen.

247. Aber ungerecht wäre es, wenn ein Feind ohne Nothwendigkeit die Felder verheerete, die Städte anzündete, und andere Dinge verwüstete, oder verdärbe, und zerschlüge, Sachen, welche, wenn sie auch verschonet bleiben, doch nichts beitragen, den Krieg zu verlängern, oder zu erneueren; hirher gehören die Kirchen, Bilder, Grabmäler, und andere Sachen, welche zur Religion allein gehören.

248. Gleichwie es nicht erlaubet ist, die in einem friedlichen Gebiethe sich aufhaltenden Unterthanen des Feindes zu verlezen, eben so würde derjenige, welcher die dem Feinde gehörigen, und in einem fremden Gebiethe befindlichen Sachen wegnähme, dem Eigentümer des Ortes eine Unbild zufügen, dem auch jener Theil des Meeres zugehöret, welchen er mit einem Kanonschuße vom Ufer bestreichen kann.

249. Die von Soldaten dem Feinde weggenommenen beweglichen Dinge, heißen **Beute.** Weil die aus einem gerechten Kriege fließenden Rechte nicht jeder einzelne Bürger, sondern die ganze Nazion hat, so bekömmt auch die Nazion das Eigentum der erbeuteten Sachen, von de-

rer

rer Gutdünken es dann abhängt, vorzuschreiben, ob etwas, und wieviel jedem von denen, welche die Beute gemacht haben, überlassen werden soll.

250. Weil sowohl die von einem ungerechten Feinde gefangenen Personen, als auch die weggenommenen Sachen ihm wiederum entrießen werden können, so ist kein Zweifel, daß beide vermög des natürlichen Rechtes ihren vorigen Zustand wiederum erlangen, oder das Recht der **Heimkehr** (jus postliminii.) genießen können.

251. Jede Verstellung, oder Verhellung um den Feind zu hintergehen, heißt eine **Kriegslist.** Weil es nun erlaubet ist, daß die kriegenden Nazionen mehr durch Kunst, und Klugheit, als offenbare Gewalt streitten, so ist kein Zweifel, daß jede Kriegslist erlaubet sei, und folglich, daß ein Theil sich furchtsam zeigen, eine verstellte Flucht ergreiffen, ungewöhnliche Kleider und Waffen anziehen, fremde Flaggen aufstecken, ja auch Ausspäher schicken könne, welche sich beim Feinde heimlich aufhalten, um die Absichten, Stärke, um den ganzen Zustand deßselben auszuspüren, und zu verrathen. Vergl. Poliänus, Vegetius, Frontin **von den Kriegslisten.**

252. Hiraus aber folgerten die meisten, *) es sei dem natürlichen Völkerrechte nicht entgegen die Kugeln, Pfeile, und das Wasser zu vergiften, und so den Feind aufzureiben; hernach Meuchelmörder hinüber schicken, welche sich für Uiberläufer angeben, eine verstellte Unterwerffung und Freundschaft zeigen, und hernach den König, oder Feldherrn des feindlichen Kriegsheeres heimlich, und hinterlistig tödten. Aber gleichwie der Gebrauch des Giftes unnothwendige, und zu große Uibel verursachet, eben so sind Meuchelmörder ein Mittel, das für jenen, welcher davon Gebrauch machet, höchst gefährlich, und überhaupt gar nicht geschickt ist, den Endzweck des Krieges zu erreichen.

253. Billig verwerffen daher andere diese beiden Arten Krieg zu führen, welche bei gesitteten Nazionen nie angenommen worden sind **). Es ist also nicht nöthig mit Grooten ***) zwischen dem natürlichen, und positiven Völkerrechte einen Unterschied zu machen. Aber irrig würde jemand den Unterschied zwischen einen unvermutheten Uiberfalle, und Hinüberschicken eines Meuchelmörders verneinen.

254.

*) Gundling N. R. Hst. 9. §. 40. Wolf. inst. 1. N. & G. 1209 Daraus §. 965. und Guner dort. Heineck. N. und V. R. §. 201.

**) Vattel. III. Hst. VIII. §. 155.

***) III. Hst. IV. §. 15. folgg.

254. Um soviel weniger vertragen sich Nothzüchtignngen, Ehebrüche, und andere dergleichen Laster mit dem Rechte der Waffen, welches auch nicht gestattet angesteckte Weibspersonen ins feindliche Lager hinüber zu schicken, damit die Soldaten angestecket werden. Denn auch jener sündiget, der dem anderen Gelegenheit zum Sündigen gibt, und deßwegen ist auch unerlaubet, die Unterthanen des Feindes zur Verrätherei zu bewegen, obwohl das so unrecht nicht ist, die von ihnen selbst angetragenen Dienste zu benützen. Vergl. Groot III. I. § 21. 22.

255. Es ist sehr oft gestritten worden, ob es erlaubet sei, oder nicht, wider den Feind Zauberei zu gebrauchen? Zwar wird niemand läugnen, daß man zur natürlichen Zauberei seine Zuflucht nehmen dürffe; die übrigen Arten von Zauberei aber hält man heut zu Tage schon für leere Hirngespinnste *). Wenn aber jemand diese Wahrheit nicht glauben sollte, und will, daß wir der Antwort nicht ausweichen, der bedenke, daß die verneinenden Pflichten gegen Gott allen übrigen vorgehen.

*) Vergl. Constant. Franz von Lauz de Cultibus magicis. Wien 1767.

256. Unter den Mitteln, die Stärke des Feindes zu schwächen, ist, andere um Kriegshilfe bitten. Folglich hat eine jede Nazion das Recht um solche Hilffvölker anzusuchen, und daher eine Gesellschaft zu einem Kriege zu errichten, oder Kriegsbündniße einzugehen. Weil aber derjenige, welcher meinem Feinde hilfft, an dem Kriege Theil nimmt, so muß alles das, was wir bisher von einem gerechten, oder ungerechten Feinde gesaget haben, auf die Allirten angewendet werden.

257. Gleichwie also ein Mensch dem anderen in einem gerechten Kriege bloß vermög des Bandes, wodurch die Natur die Menschen verbindet, Hilffe leisten dorff, eben so ist es auch erlaubet einer ungerechter Weise angegrieffenen Nazion beizustehen, wenn auch kein Bündniß vorhergegangen; und eine Nazion masset sich deßwegen keine Gerichtsbarkeit über die andere an. Die von Köhlern *) angebrachten Unterscheidungen gründen sich vielmehr auf politischeu, als rechtlichen Ursachen. Sieh Keufel Exercit. ad Grot. §. 38.

258. Aber der Vertrag jemanden im Kriege zu dienen, ist nur alsdann erlaubet, wenn man von der Gerechtigkeit des Krieges hinlänglich überzeiget ist. Diese Kriegsdienste wären also unerlau-

*) I. N. sp. VII. §. 1818.

laubet, wenn Fremde um Sold dieneten, ohne vorher zu untersuchen, ob der Krieg gerecht sei, oder nicht. Vergl. Puffendorf. VIII. I. 8. Keufel a. a. O. §. 176.

259. Wann der Krieg einer Nation angekündet ist, so ist es eben soviel, als ob er allen ihren Bundesgenossen angekündiget worden wäre. Vatel *) und einige anderen sind von einer anderen Meinung. Sie glauben, man müsse zwischen Kriegs-Allirten, und jenen, einen Unterschied machen, welche vermöge eines Schutzbündnißes bestimmte Hilfsvölker geben. Aber diese Unterscheidung gründet sich wiederum vielmehr auf politischen, als rechtlichen Ursachen. Vergl. Groot I. Hst. V. §. 1. u. folgg. und II. Hst. XXV. Keufel §. 180. und 200.

260. Und weil die Kriegs Allirten mit ihren physischen Kräften zur Führung des Krieges mitwirken, so müßen auch die durch Kriegseroberung erworbene Sachen mitihnen nach Verhältniß getheilet werden, wenn es nicht anders ausgemachet worden ist; und dieses könnten sie ja thun, um allen Zwist zu vermeiden.

261. Sich zu den Waffen der andern Nazion schlagen, oder ihr beistehen, ist eine wirkliche Handlung, welche eine Gelegenheit forderet, ob nun jemand selbe habe, muß man seinem Urthei-

le

*) III. Hst. VI. 95.

le überlassen. Ferners haben die Nazionen, wie die einzelnen Menschen das Recht **unparteilich**, oder **neutral** zu bleiben, oder keinem Theile beizustehen, wenn sie sich nicht durch ein besonderes Bündniß zur Hilffleistung verpflichtet haben.

262. Die dieses thun, nehmen am Kriege keinen Theil, folglich müssen sie keinem der kriegenden Theile eine Begünstigung, oder Vorliebe, das ist, keine Bestreben zeigen, dem einen Theile einen besonderen Beistand zu leisten. Wenn also einem Theile etwas, zum Beispiele, die Erlaubniß Getreid zusammen zu kauffen, oder der Durchzug für seine Soldaten zugestanden wird, so muß eben dieses den anderen erlaubet werden.

263. Ferner kann eine Nazion, welche am Kriege keinen Theil nimmt, nicht zugeben, daß ein Feind in ihrem Gebiethe des anderen Sachen wegnehme, oder die Personen verfolge. Denn dieses, daß eine Nazion wider ihren Feind eine gerechte Sache hat, ist keine hinreichende Ursache, aus welcher sie sich über das Gebieth einer Nazion, welche keine Feindseligkeit gegen sie ausübet, ein Recht anmassen könnte.

264. Aus diesem erhellet, warum jener die Neutralität verleze, welcher einer belagerten Stadt etwas zuführet, wodurch die Belagerten sich länger wehren können. Derohalben können solche Sachen von den Belägerern mit Recht aufgefangen,

und

und weggenommen werden. Wenn aber Neutralität-Bündniße, oder Verträge erreichet werden, daß eine Nazion der anderen keine Hilffvölker gebe, so ist deßwegen jener nicht verbothen, den friedlichen Handel fortzusezen, oder dieser Nazion die übrigen Pflichten zu leisten, welche sich auch Nazionen in Friedenszeiten schuldig sind. Vergl. Groot III. I. §. 5. und Hst. XVII. §. 1. folgg. Keufel über Grooten §. 181. und folgg.

Eilftes Hauptstück.

Von den Kriegsverträgen, und Friedensschlüßen.

265.

Jene Bündniße, welche zwischen Feinden gemacht werden, werden je nach dem sie die Feindseligkeiten nur unterbrechen, oder selbe endigen, oder die Leistung einer anderen Sache zum Gegenstande haben, werden bald ein **Waffenstillstand** (induciae) bald ein **Friedensschluß**, bald **Kriegsverträge** (conventiones bellicae) genennet.

266. Die vorzüglichsten der lezten Art sind die Verträge über die Auswechslung, und Auslö-

sung

sung der Kriegsgefangenen; (Cartels) dann der Vertrag, wodurch das Lösegeld (lytrum) für ihre Loslaßung bestimmet wird, der Vertrag, durch welchen eine gewisse Landschaft, Stadt, Festung, oder gewissedem Personen, Feinde überlassen werden. Welche Kraft diese Verträge haben, muß nachdem beurtheilet werden, was wir anderswo von den Verträgen, und ihrer Erklärung gesaget haben.

267. Weil das Lösegeld unter diesem Bedingniße gegeben wird, daß der Kriegsgefangene aus seiner Gefangenschaft entlassen werde, so folget, daß kein Lösegeld gezahlet werden müße, wenn der Kriegsgefangene eher stirbt, als er ausgelöset worden ist; daß hingegen jener, welcher zwar ausgelöset, aber hernach wiederum zum Kriegsgefangenen gemachet worden, das Lösegeld nochmal zahlen müße. Vergl. Hert. Abhandl. de lytro.

268. Gleichwie aber auch der, welcher ungerecht Krieg führet, nicht aufhöret ein Mensch zu sein, noch das sittliche Vermögen, auf erlaubte Art, Rechte zu erwerben, verlieret; eben so kann ein jeder die feindlichen Gesinnungen ablegen, und die ihm angethanene Verlezung entweder ganz, oder zum Theile erlassen, oder auch jedem anderen seiner Rechte, die von seiner Willkühr abhangen, entsagen. Hiraus können wir die Folge-

rung

rung machen, daß alle über mögliche Dinge geschlossenen Kriegsverträge giltig, und verbündlich seien; denn sonst könnte man weder gelindere Mittel, die Verlezung abzuwenden, gebrauchen, noch den Frieden eher herstellen, bis nicht beide kriegende Nazionen, oder wenigstens die eine gänzlich aufgerieben werden.

269. Mit der Kriegslist muß man also Lügen, und Meineid nicht vermengen, da man nämlich einen währenden Krieges, mit dem Feinde gemachten Vertrag verlezet, denn wenn man dieses einmal zuließe, so wäre gar kein zuträglicher Ausgang des Krieges zu hoffen. Ja, je mehr der menschlichen Gesellschaft daran liegt, daß diese Verträge erfüllet werden, desto größer ist auch ihre Unverlezlichkeit, welche noch von der Verbindlichkeit des Landesfürsten gegen seine Bürger mehr Kraft bekommen.

270. Das natürliche Gesez erlaubet, den ungerechten Feind seiner körperlichen, und unkörperlichen Dinge, oder Rechte zu berauben, und folglich kann die Nazion, deren Krieg gerecht ist, sowohl die vor dem Kriege mit dem Feinde geschlossenen Verträge brechen, als selbem auch das, was sie ihm vermög dieser Verträge gegeben hat, wiederum wegnehmen; ja sie kann das, was sie selbst dem Feinde schuldig ist, gegen das,

was er ihr schuldig ist, aufheben, oder zu ihrer Entschädigung zurückbehalten.

271. Nun hinderet aber nichts, daß eine Nazion sich dieses Rechtes, Schuld gegen Schuld aufzuheben, oder das Schuldige zurück zu behalten, entweder im Kriege selbst, oder schon vorhinein begebe; ist dieses aber geschehen, so wäre es unerlaubet, sich auf ein Recht zu beruffen, dem schon entsaget worden, und das schon verloschen ist.

272. Puffendorf *) machet also ohne Grund einen Unterschied unter den Verträgen, welche auf den Frieden abzielen, und jenen, welche den Krieg im vorigen Stande lassen, und die Endigung desselben nicht zum Zwecke haben; denn es bleibt immer wahr, daß der Krieg in einer Sache, welche durch einen giltigen Vertrag davon ausgenommen worden ist, aufhöre.

273. Der **Waffenstillstand** ist ein zwischen Feinden geschloßener Vertrag sich auf eine gewiße Zeit von Feindseligkeiten zu enthalten. Dieser Waffenstillstand ist entweder **allgemein**, wenn alle Feindseligkeiten, und überall aufhören, oder nur **zum Theile** (particularis) wenn nur gewiße Sachen, oder Personen gleichsam durch ein Privilegium vor Feindseligkeiten frei, und sicher erkläret wer-

*) VIII. C. VII. §. 2.

werden. z. B. wenn ihnen ein sicherer Schuz (salva quardia) oder ein freier Paß verliehen wird.

274. Der Waffenstillstand wird entweder auf eine kurze Zeit, und um ein gewißes Geschäft zu verrichten, geschloßen, z. B. um die Todten zu begraben, und heißt eine Waffenruhe (armistitium) oder auf eine längere Zeit, während welcher alle Kriegsrüstungen aufhören, und dies ist der Waffenstillstand in enger Bedeutung.

275. Nur jener, welcher die höchste Gewalt hat, kann einen allgemeinen, und längeren Waffenstillstand schließen; aber zum Theile, und nur auf eine Zeit können selben auch die Heerführer und Feldherrn vermög der ihnen anvertrauteu Gewalt, schließen. Sobald aber ein Waffenstillstand angenommen worden, muß er gleich verkündiget werden, denn der vorher verursachte Schaden, ist ein Uibel, das durch ein Ungefehr entsteht, uud welches jene, die den Vertrag schloßen, wenn es ihnen nicht zugerechnet werden kann, und die genommenen Sachen nicht mehr vorhanden sind, zu ersezen nicht verbunden sind. Obschon Groot *) von einer ganz anderen Meinung ist.

*) III. XXI. §. 5.

276. So lange der Waffenstillstand dauret, muß eine vollkommene Sicherheit herrschen; daher kann man unbesezte Oerter nicht wegnehmen, oder die Vestungwerke ausbesseren, oder in eine nothleidende Stadt Hilffe schicken; doch ist es erlaubet innerhalb der Gränzen die Mauern auszubesseren, und Soldaten anzuwerben. Wenn aber die Zeit des Waffenstillstandes verlauffen ist, können die Feindseligkeiten ohne eine neue Kriegsankündigung wiederum angefangen werden.

277. Doch kann man oft zweifeln, wann diese Zeit verlauffen sei. Man sezet nämlich entweder eine ununterbrochene Zeit aus, z. B. durch 30 Tage, und alsdann wird jede Minute gezählet, oder man sezet eine gewisse Zeit fest, bis wohin der Waffenstillstand dauren soll, z. B. bis auf den ersten Jenner, und in diesem Falle ist der Tag, von welchem das Zeitmaaß anfangen soll, in selbem mitbegrieffen, hingegen versteht es sich, daß der Tag, oder der Monát, bis auf welchen der Waffenstillstand dauren soll, ausgeschloßen sei. Vergl. Keufel über Grooten §. 313.

278. Gleichwie Privatbürger aus eigener Macht keinen Waffenstillstand machen können, eben so kann selben keine von Privatbürger unternommene Verlezung des selben brechen, wenn nicht

der Regent selbe gutheißt. Es wäre also ungerecht eine von einem Bürger begangene feindselige That dem Staate anrechnen, und daher einen Vorwand nehmen, den Waffenstillstand zu brechen.

279. Weil der Friedenschluß ein Vertrag unter Nazionen ist, durch welchen ein öffentlicher Krieg geendet wird, so folget, daß wenn selber einmal geschlossen, und verkündet, worden, alles Bestreben, dem anderen Uibel zuzufügen also gleich, und für immer aufhören müße. Und zwar jene, welche den Friedenschluß machen, sind gleich, so bald sie ihn geschloßen haben, verbunden ihn zu halten, ihre Unterthanen aber nicht nicht eher, bis selber verkündet worden, und die darinn bestimmte Zeit gekommen.

280. Unter die Friedenschlüße gehöret auch jener Vertrag, durch welchen sich ein überwundenes Volk der Obergewalt des Uiberwinders unterwirfft, und welcher ein Unterwerffungvertrag genennet wird; hieher gehöret auch das ungleiche Bündniß, welches bisweilen geschlossen wird, um Feindseligkeiten aufzuheben.

281. Regenten, welche die Majestätrechte nicht ausüben können, z. B. unmündige, oder wahnsinnige Könige, haben auch die Macht nicht Frieden zu schließen. Aber ohne Grund spricht

man jenem, welcher sich auch ohne Recht einen fremden Staat anmaßet, und dem die Unterthathanen schon gehuldiget haben, das Recht Frieden zu schließen ab, weil er doch wenigstens die Staatsverwaltung hat; und so auch dem gefangenen Könige eines Patrimonialreiches; wenn aber der König eines Reiches, welches nicht Patrimonial ist, gefangen wird, so müßen entweder jene Frieden schließen, welche das Recht der Thronfolge haben, oder die übrigen Majestätrechte ausüben.

282. Obwohl allezeit eine von den beiden kriegenden Nazionen eine ungerechte Sache hat, da aber keine von beiden dieses anerkennen, oder wenigsten gestehen will, und kein Richter über sie ist, so würde der Krieg nie ein End haben, wenn entschieden werden müßte, welcher Theil die Wahrheit auf seiner Seite habe, und wieviel ein jeder sowohl vermög der Ursache, aus welcher der Krieg entstnnd, als auch für die währenden Krieges zugefügten Uibel forderen könne. Es ist also kein anderer Weg übrig, als daß der zweifelhafte Streit dadurch, daß die kriegenden Theil etwas geben, versprechen, oder behalten, das ist, durch einen Vergleich geendiget werde.

283. Daher geschieht es, daß bei einem Fried.nsschluße entweder alle Sachen in dem

Stande bleiben, in welchem sie sind, oder wiederum in den vorigen gesezet, andere im Kriege weggenommenen Sachen zurück gegeben, andere zurückbehalten, oder noch andere dazu gegeben werden. Die Bedingung, daß die im Kriege weggenommenen Sachen zurück gestellet werden sollen, erstrecket sich auf bewegliche Dinge nicht, weil ihre Zurückgabe unmöglich wäre, wenn nicht einige ausdrücklich ausgenommen worden.

284. Hiraus folget: I. daß der Friedensschluß über die Gerechtigkeit, oder Ungerechtigkeit des Krieges, und über die Streittigkeiten nichts entscheide, welche über das, was im Kriege vorgegangen ist, entstehen konnten. II. Daß die Meinung des Cocceji *) irrig sei, welcher behauptet; es gebe unter Nazionen ein Recht des Sieges. Doch Vergl. Köhlern a. a. O. §. 1812. Guner über den Daries §. 370.

285. Wenn einmal der Vergleich getroffen worden, so ist die Frage nicht mehr, ob die Forderung gerecht, oder ungerecht gewesen, sondern ob man sich vergliechen habe; daher entsagen die Nazionen, welche den Streit, worüber Krieg entstanden ist, mit beiderseitigen Einwilligung beilegen, dem Rechte, so sie hatten, ihre Sachen

*) Commentar. über Grooten in der Einleit. §. 27.

mit Waffen zu suchen, und schenken sich wechselseitig, was eine der anderen schuldig ist. Ungerecht wäre es also, die Waffen wiederum ergreiffen, die den Frieden brächen, das ist, den Streit aus eben der Ursache, aus welcher der Krieg geführet worden, erneuerten.

286. Doch kann man nicht sagen, daß eine Nazion den Frieden breche, welche aus einer andern Ursache Krieg anfängt, oder wenn sie Bundesgenoßen Hilffe zu leisten verbunden ist, in deren Ansehung im Friedensschluße die Neutralität nicht bedungen worden. Auch schwächet den Frieden ein Bündniß nicht, welches mit einer Nazion mit dem Bedingniße errichtet worden, daß man eine andere Nazion, wenn sie den Frieden bricht, angreiffen, und die im Friedensschluße erhaltenen Sachen mit Gewalt wegnehmen, und selbe dem vorigen Besitzer zurückstellen soll.

287. Die Friedensartikel sind die einzelnen Punkte, in denen man sich über das, was geleistet werden soll, verglichen hat. Wenn also der eine Theil einen Artikel nicht hält, so kann auch der andere sowohl die verbundenen, als auch die nicht zusammenhängenden Artikel mit Rechte brechen, wenn es nicht durch einen ausdrücklichen Vertrag anders ausgemachet worden ist. *) Wenn aber

*) Vergl. Wolf. Inst. I. N. J. 1230.

aber die Unterthanen etwas wider den Frieden begehen, so ist deßwegen der Friede noch nicht gebrochen, wenn der Regent nicht daran Ursache ist.

288. Die Einwendung, der Friede sei durch Furcht abgenöthiget worden, machet ihn nicht ungiltig, wie Pufendorf behauptet. *) Denn nicht aus der Ursache des Krieges, sondern aus dem Rechte Krieg zu führen, welches beide kriegende Theile haben, muß man hir urtheilen, ob die Furcht gerecht war. Und weil der auch durch Furcht erzwungene Friede schon für sich verbindlich ist, so ist es nicht nöthig, daß er durch einen Eid bestätiget werde. Daher dauerete die Hauptverbindlichkeit doch fort, wenn auch die aus dem Eide entstandene Verbindlichkeit nachgelassen würde; weil jene nur der erlassen kann, welcher dadurch ein Recht erworben hat. Vergl. Köhler a. a, O. §. 2069.

289. Ein Friede, welcher bloß durch Betrug geschlossen worden ist, wird ein antalcidischer Friede genannt. Weil der Einwilligung nichts so sehr entgegen ist, als ein wesentlicher Irrtum, oder Betrug, und kein Vertrag ohne Einwilligung sein kann, so ist es klar, daß kein solcher Friede verbindlich sein könne.

*) Vergl. Wolf. Inst. I. N. §. 1230.

290. Die Amnestie ist das Versprechen die Uibel, welche sich die kriegführenden Theile währenden Kriegs angethan haben, zu vergessen. Weil nun nach einmal geschloßenen Frieden der Krieg aus der nemlichen Ursache nicht mehr angefangen werden darf, so ist es gewiß, daß der Friedensschluß, wenigstens vor der Welt, die Amnestie enthalte, welche sich doch auf jene Uibel, welche vor oder ausser dem Kriege, zugefüget worden sind, nicht erstrecke. Sieh. Chr. Klüx Abh. de amnest. Leip. 1736.

291. Und gleichwie auch mit den Kriegsallirten, welche nun Frieden schließen, eben der Krieg geführet wurde, so ist zuvermuthen, daß auch sie im Friedensschluße, und in der Amnestie mitbegrieffen seien, wenn nicht mit ihnen ein besonderer Krieg geführet worden.

292. Jener befolget den Friedensschluß, welcher das that, was in selbem versprochen worden ist, folglich muß selber entweder gleich, oder innerhalb der festgesezten Zeit befolget werden. Und weil das Recht einer Nazion, welcher eine andere etwas zu geben, oder zurück zustellen versprochen hat, aus dem durch einen Kriegsvertrag gemachten Vergleiche alsogleich entsteht, so müssen die Sachen in jenem Zustande übergeben

wer-

werden, in welchen sie zur Zeit des geschlossenen Frieden waren.

293. Daher ist es gänzlich unterlaubet Sachen, welche vermög des Friedenschlußes zurück gegeben werden müßen, verschlimmern, oder verderben, Festungswerker schleiffen; vielmehr müßen jenem, der sich die Zurückgabe bedungen hat, alle anklebenden Rechte, Früchte, Nuzen, Zuwächse, und Vermehrungen von dem Tage des eingegangen Friedensschlußes an, zugestellet werden. Wenn die Zurückgabe in jenem Stande, in welchem die Sachen vor dem Kriege waren, versprochen wird, so ist es natürlich, daß man jene Zeit verstehe, in welcher der Krieg angefangen hat.

294. Da übrigens der Mensch ein desto schwereres Verbrechen begeht, je unglücklicher er das Menschen Geschlecht machet, und die menschlichen Gesellschaften nichts mehr störet, als die schröcklichen Wirkungen des Krieges, so wäre zu wünschen, daß jene, welche ohne gerechte Ursache Krieg anfangen, oder den Frieden brechen, oder dazu rathen, vorher überdächten, daß solche Handlungen, und Kriegsunternehmungen für ungerechte Eingrieffe, und wahre Rauberei anzusehen, und daß sie, wenn sie Feinde tödten, oder ihnen ihre Sachen wegnehmen, ärger als Straßräuber seien

295. Auch sollen sie das, was Sallustius *) saget, wohl zu Gemüthe führen; daß nämlich ein Krieg leicht angefangen, aber sehr hart geendet werde, weil der Anfang und das End des selben nicht immer in der Gewalt des nemlichen Menschen steht: ein jeder, auch der Feigeste könne einen Krieg anfangen, aber nur dann enden, wenn der Uiberwinder will. Obwohl wir übrigens bewiesen haben, daß ein auch durch ungerechte Waffen abgedrungener Friede müße gehalten werden, so werden doch jene, die solche Kriege führen, dem Straffgerichte Gottes nicht entgehen.

Ende des vierten Bandes.

*) Krieg wider Jugurthen LXXXV. Hst.

Bayerische Staatsbibliothek München

Neue Verlagsbücher.

Battisti (Bartholomäus von a St. Georgi) Abhandlung von den Krankheiten des schönen Geschlechts, neue Auflage 8. Wien 784. 24 kr.

Callisens (Heinrich) Einleitungssätze in die Chirurgie unserer Zeit, aus dem Lateinischen übersetzt. 2ter Band mit vollständigen Register über alle 2 Bände. gr. 8. Wien 784. 1 fl. 45 kr.

Choice of the best poetical pieces of the most eminent, English Poets. published By Joseph Retzer. Vol. I. 8. Vienna 783. 1 fl. 15 kr.

Entwurf zur Einrichtung der Generalseminarien, in allen k. k. Erblanden, von Herrn Prälaten von Rautenstrauch gr. 8. Wien 1784, 24 kr.

Filangieri (Cajetan Ritter von) Wissenschaft der Gesetzgebung a. d. Italiänischen von Anton Gustermann, 1ter Theil. 8. Wien 784. 1 fl.

Handbuch (nützliches und angenehmes) für Väter, Mütter, Kinder, Hofmeister, Gouvernanten, Lehrlinge ꝛc. überhaupt für alle Menschen, 8. Wien 1784. 40 kr.

Homeri Ilias latinis versibus expressa a Raymundo Cunichio Ragusino, Professore eloquentiæ & linguæ græcæ in Collegio romano ad amplissimum virum Balthasarem Odescalchium. 8. maj. Viennæ 784. 2 fl. 30 kr.

Hubers, (Hrn. Carl. Jos.) Abendgespräche über die Miethmesse, und andere kirchliche Gegenstände, als eine Fortsetzung der dringenden Vorstellung an die Religion, über die Halbguldenmesse. 1ter Theil. gr. 8. Wien 784. 36 kr.

Hupka (Christoph, der Rechte Doktor der R. K. K. A. Majestät N. O. Regierungsrath und Lehrer des bürgerlichen und peinl. Rechtes, an der hohen Schule zu Wien) Lehrbegriff des peinlichen Rechts, 1ter Theil aus dem Lateinischen. gr. 8. Wien 784. 1 fl. 30 kr.

Martini (Freyherrn von) Lehrbegriff des Natur- Staats- und Völker-rechts, a. d. Lateinisch. 4 Bände. gr. 8. Wien. 784. 2 fl.

Marti=

Martini (Freyherrn von) sechs akademische Uibungen über das Naturrecht a. d. Lateinischen, gr. 8. Wien 784. 1 fl. 30 kr.

Monsperger (Jos. Jul.) Institutiones hermenevticæ S. V. T. 2. Partes editio nova auctior & emendatior 8. maj. Viennæ 784. 1 fl. 40 kr.

Natur (die wahre) des Staats, oder die Pflichten des Fürsten und Unterthans gegen einander, nebst einem unerwarteten Anhange von einem Publicisten im heil. römisch. Reiche. 8. Wien 784. 24 kr.

Ordensregeln der Piaristen oder der frommen Schulen, mit erläuternden Bemerkungen a. d. Geschichte dieses Ordens und hieher einschlagenden Nachrichten, eigentlich für protestantische Leser bestimmt, woraus jedoch auch Katholiken ersehen können, was sie sehend noch nicht gesehen haben gr. 8. Halle. 1784. 45 kr.

Racine (Hrn. Abts) allgemeine Kirchengeschichte, a. d. Französischen übersetzt. 1ter Band, gr. 8. Wien 784. 1 fl. 36 kr.

Regelsperger (C.) Prosodia seu de syllabarum dimensione versu breviore & lucidiore scripta & exemplis illustrata, 8. maj. 1784. 4 kr.

Sammlung verschiedener Abhandlungen über die vorzüglichsten Gegenstände der Weltweisheit, a. d. Schriften der besten Philosophen, zusammengetragen. von J. M. Weissegger. 1ter Band. gr. 8. Wien 784. 1 fl. 8 kr.

Stunzer (Joh. Kasp. k. k. Rath und Leibmedikus) über die Pocken und deren Einimpfung für Unerfahrne in der Arzneywissenschaft, gr. 8. Wien 784. 40 kr.

Tabackpachtung in den österreichischen Ländern von 1670. bis 7183. nach ächten Urkunden von Joseph von Retzer. 8. Wien. 783. 24 kr.

Wörterbuch (neuestes medicinisch-chirurgisches) nicht nur für Aerzte und Wundärzte, sondern auch für Jedermann, gr. 8. Wien 784. 45 kr.

Betrachtungen über die Türken, vou Alois Simerl. 8. Wien 783. 12 kr.

Denker (der) ein Werk fürs praktische Leben. 8. Wien 783. 24 kr.

Ert-

Entwurf (gründlicher) einer fiscalischen Verwaltung eines großen Reichs aus dem Französischen übersetzt. 8. Wien 783. 20 kr.

Europens Aufklärung durch das Christenthum, als eine Zurechtweisung für den Herrn Verfaßer des Horus, von L. W. von R *** einen Protestanten. 8. Berlin 784. 24 kr.

Geschichte der zweiten türkischen Belagerung Wiens bey der hunderrtjährigen Gedächtnißfeyer, herausgegeben von Gottfried Uhlich, mit Kupfern und Plans, gr. 8. Wien 783. 1 fl. 15 kr.

Observationes in exaratam in causa Matrimonii Cæsar. Reg. constitutionem de Dato 16. Januarii 783. 8. maj. 783. 15 kr.

Ebendasselbe in italiänischer Sprache. 8. maj. ibid. 784. 15 kr.

Oesterreichs Helden des 17 und 18ten Jahrhunderts, herausgegeben von Raphael Morgenstern, gr. 8. Wien 783. 1 15 kr.

Renbirs (L.) Gedanken über die den Klostergeistlichen bey Gelegenheit der neuen Pfarreinrichtung in den kaiserl. Erblanden zur Prüfung für die Seelsorge von kais. kön. Hofe und dem erzbischöflichen Wienerischen Konsistorium vorgelegten Fragen, 2 Bände, zwote vermehrte Auflage. gr. 8. Wien 784. 1 fl. 36 kr.

Gedanken (freymüthige) eines Offiziers — über Josephs Thaten in einem Romane. 8. Dreßden 783. 1 fl.

Roman, die schöne Unschuldige eine Geschichte, 8. Wien 784. 24 kr.

Eleonora Königinn von Hungarn eine Geschichte von J. L. Klein. 8. Wien. 783. 15 kr.

Karoline und Julie eine moralische Erzählung, a. d. Französischen 8. Wien 783. 20 kr.

Sammer (Rudolph, Lehrer der englischen Sprache) kurzgefaßte englische Sprachlehre, den Deutschen zur Erleichterung und gründlichen Erlernung herausgegeben, gr. 8. Wien 783. 1 fl.

Schröters (Weiland Franz Ferdinand Edlen von) hinterlassenes Manuscript von Pfalzgrafen, mit dessen Leben herausgegeben von Franz Olschendorf, 8. Wien. 1784. 24 kr.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Martini, Carl Anton von, 1726-1800

Des Freyherrn von Martini Lehrbegriff des Natur- Staats- und Völkerrechts

Bd.: Vierter Band

Wien 1784

Ph.pr. 799 x-3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10041246-7
VD18 80162991-001